

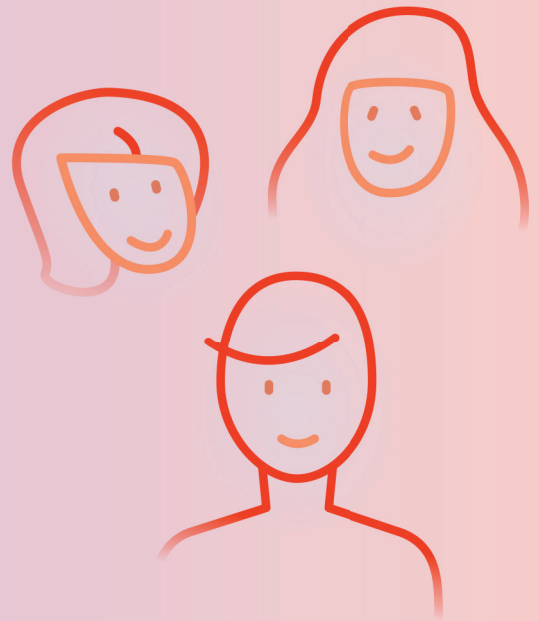
ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS REPORT 2025

DOKUSTELLE

Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus



Beratung Unterstützung Information



Vertraulich und kostenlos in
der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Sie fühlen sich diskriminiert?
Sie wollen das nicht hinnehmen?


Sie möchten einen Vorfall (anonym) melden?


Rufen Sie uns an, schicken Sie eine E-Mail
oder nutzen Sie unser Kontaktformular!

 0800 206 119

 office@gaw.gv.at

 @wege_zur_gleichbehandlung

 Informieren Sie sich über Ihre Rechte auf
gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

 Nutzen Sie unser Melde- und
Kontaktformular



Meine Lehrerin hat mich beschimpft,
weil ich einen Hidschāb trage.
Darf sie das?

Ich habe schon oft erlebt, dass ich
nicht in einen Club gelassen werde.
Meine weißen Freunde haben das
Problem nicht.

Mein Vorgesetzter wünscht sich ein
junges, dynamisches Team – kann
er mich mit 50 wirklich so einfach
abservieren?

Ich heiße Öztürk – und deshalb
bekomme ich die Wohnung nicht?

Meine Arbeitskolleg:innen beschimpfen
mich, weil ich in einer gleichge-
schlechtlichen Beziehung lebe.

Die Hände meines Zahnarztes haben
an meiner Brust nichts verloren.



kritische bildungs-, beratungs- und kulturarbeit von und für migrant*innen

Basisbildung, Nachholen des Pflichtschulabschlusses, Begleitung zur weiterführenden Bildung für migrierte und geflüchtete Frauen*

Weiterbildung für Lehrende Kulturarbeit Entwicklungs- und Forschungsprojekte

Transformation Freude Solidarität Widerstand Aktion Intervention Kampf

Denn wir sind nicht auf die Welt gekommen, um wegzuschauen!

Deine Spende sichert unsere Arbeit:
Empfänger: Verein das kollektiv
IBAN: AT55 5400 0000 0070 1565
BIC: OBLAAT2L

www.das-kollektiv.at
office@das-kollektiv.at
0732/890077
Graben 3, 4020 Linz

SPRACHGEBRAUCH

Wir, das Dokustelle Österreich Team, verwenden den Gender:Doppelpunkt, um auf die soziale Konstruktion von Geschlecht (‚Gender‘ in Abgrenzung zu ‚sex‘) aufmerksam zu machen. Unser Sprachgebrauch soll bewusst starre Gendergrenzen (gender binary) aufbrechen und so einen Versuch darstellen, alle Personen miteinzubeziehen.

Rassistischer Sprachgebrauch wird weitestgehend paraphrasiert oder, wie bei den Falldarstellungen zu Analysezwecken, mit einer Trigger- sowie Content-Warnung versehen. Im Rahmen dieses Reports wurde bewusst davon abgesehen, gewisse rassistische Worte auszuschreiben. Bei eben jenen wurde das Wort klar abgekürzt (***) und/oder der Zusatz „-Wort“ angewandt. Der Dokustelle Österreich ist es hierbei sehr wichtig, Theorie und Praxis zu verbinden, indem möglichst achtsam auf traumatische Erfahrungen Rücksicht genommen wird.

BIPoC steht für Black, Indigenous, and People of Color. Bei dem Begriff handelt es sich nicht um eine biologistische/phänotypische Einteilung, sondern um eine Selbstbezeichnung und um einen solidarischen Sammelbegriff. Der Begriff bezieht sich auf die solidarische Verbundenheit von Menschen, die im Alltag Rassismus erfahren und navigieren müssen.

Die Bezeichnung ‚weiß‘ beschreibt weder eine reelle Hautfarbe noch phänotypische/biologische Eigenschaften einer Person, sondern eine dominante und privilegierte Position innerhalb eines rassistischen Macht-systems. „Weißsein ist ein Identitätskonzept, das meist unausgesprochen und unbenannt bleibt, da es als Norm und Zentrum von Perspektiven gilt.“¹

Um einen Prozess der barrierefreieren Schreibweise anzustoßen, verzichteten wir auf Kursivschreibung und drucken den Report in Schriftgröße 12. Wir hoffen, die Barrierefreiheit unseres Reports kontinuierlich weiter ausbauen zu können.

Der Begriff Be_hinderung wird mit _ verwendet, um zu betonen, dass Menschen durch externe Umstände und durch eine hegemoniale gesellschaftliche Ordnung be_hindert werden. Dieser Ausdruck soll auf Barrieren und ableistische Zuschreibungen hinweisen, mit denen Menschen mit Be_hinderungen konfrontiert werden.

Bei Fragen, Anliegen und/oder Feedback, freuen wir uns über Kontaktaufnahme unter: office@dokustelle.at



¹Moka, M. (2019, 8. September): Warum wir sprachliche Veränderung brauchen und Political Correctness trotzdem problematisch ist. RosaMag. Verfügbar unter: <https://rosa-mag.de/warum-wir-sprachliche-veraenderung-brauchen-und-political-correctness-trotzdem-problematisch-ist/> (Zugriff am 8.5.2026)

DANKSAGUNG

Den Menschen, die die Dokustelle Österreich ausmachen, ist es stets wichtig, inmitten dieser schnelllebigen Welt, die so viel Verzweiflung und Heftigkeit in sich trägt, die Dankbarkeit nicht aus dem Blick zu verlieren. So viele unter und um uns bleiben im Tun, geben nicht auf, setzen sich für Gerechtigkeit ein, stehen auf und sorgen während all dessen auch noch füreinander. Dafür möchten wir unsere Dankbarkeit ausdrücken.

Danke an das Dokustelle Österreich Team, das größtenteils ehrenamtlich arbeitet. Danke an alle, die Teil der Dokustelle Österreich waren und verbunden bleiben, die Teil der Dokustelle Österreich sind und jetzt schon an alle, die Teil der Dokustelle Österreich sein werden.

Danke an alle Unterstützer:innen. Danke an alle, die an die Dokustelle Österreich glauben und ihr Vertrauen in sie setzen.

Danke an alle, die sich nicht von rassistischen Narrativen beherrschen oder vernebeln lassen – generell und auch nicht von jenen, die über die Dokustelle Österreich gesponnen werden.

Danke an alle Autor:innen, die zu diesem Report beigetragen haben. Danke an alle, die da waren und sind!

INHALT

- 4 **Sprachgebrauch**
- 7 **Editorial**
- 10 **Aufgabenbereiche**
- 12 **Meilensteine 2025**
- 14 **Antimuslimischer Rassismus in Österreich – Jahresrückblick 2025**
- 19 Falldarstellungen und Handlungsmöglichkeiten**
- 28 Schwerpunkt: Kein Einzelfall, sondern System.**
- 28 **2025: Kein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus in Österreich**
Klaudia Wieser und Dunia Khalil
- 30 **Gerichtsurteil gegen diskriminierende Bekleidungs Vorschriften in Bädern**
Theresa Hammer und Lioba Kasper, Klagsverband
- 32 **Rassismus im Gesundheitssystem**
Ümmü-Selime Türe
- 35 **Wenn Recht nicht schützt - Antimuslimischer Rassismus im österreichischen Rechtssystem**
Dunia Khalil
- 37 **Hass im Netz: Wie antimuslimische Hetze im Jahr 2025 funktioniert**
Rifat Büyükyorulmaz
- 40 **Community Evaluation: Wissen, Macht und ‚politischer Islam‘**
Rumeysa Dür-Kwieder
- 42 **Forderungen**

IMPRESSUM

Medieninhaber:innen- und Herausgeber:innen Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus (Dokustelle Österreich) • Dokumentations- und Beratungsstelle rassistischer Angriffe e.V. • ursprüngliches Projekt der Initiative muslimischer Österreicherinnen und Österreicher (IMÖ)

Redaktion Ümmü-Selime Türe, Triada Kovalenko, Rumeysa Dür-Kwieder, Rifat Büyükyorulmaz, Lutzim Kadrioski, Klaudia Wieser, Gomana Soliman, Esmeralda Golubović, Dunia Khalil, a-l punkt

Layout Ibrahim Halil Abis

Fotos Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus, privat

office@dokustelle.at • **www.dokustelle.at** • **+43 676 40 40 00 5**

Facebook: [@DokustelleOesterreich](#) • **Instagram:** [@dokustelle](#) • **TikTok:** [@dokustelle](#) • **Linkedin:** [@dokustelle](#)

Spenden Verwendungszweck: **Spende** IBAN: AT12 2011 1840 1418 4700 BIC: GIBAATWWXXX

Die Erstellung und der Druck des Antimuslimischen Rassismus Reports 2025 sind unterstützt durch:



EDITORIAL

Zahlen repräsentieren nie die Gesamtheit aller tatsächlich geschehenen Vorfälle. Die Dokustelle Österreich erhebt keinerlei Anspruch darauf, sämtliche Fälle von antimuslimischem Rassismus in Österreich vollständig zu erfassen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass ein massives Underreporting stattfindet, sprich bei weitem mehr Vorfälle im Alltag passieren, als wir erfassen können. Zahlen und Statistiken geben lediglich Hinweise darauf, wo wir als Gesellschaft genauer hinschauen müssen, um allen Menschen in Österreich ein lebenswertes Leben zu ermöglichen.

2025 wurden von uns 1.684 antimuslimische Tathandlungen dokumentiert. Jeder einzelne dokumentierte Fall legt offen, dass antimuslimischer Rassismus nicht isoliert entsteht, sondern durch gesellschaftliche und institutionelle Strukturen mitgetragen, verstärkt und normalisiert wird. Die dokumentierten Vorfälle zeigen damit nicht nur persönliche Betroffenheit auf, sondern verweisen auf ein tieferliegendes Problem: strukturellen Rassismus.

Wie zeigt sich Rassismus, wenn er strukturell wirkt? Und wenn dieser vor allem für die Betroffenen unmittelbar spürbar ist, während er für andere oft weniger erkennbar bleibt? Wie kann Rassismus erfasst werden, wenn es keine:n eindeutige:n Täter:in gibt? Wenn keine einzelne Handlung, die direkt benannt werden kann, festzumachen ist, aber Betroffene dennoch tagtäglich seine Folgen spüren? Wie kann Rassismus erfasst werden, wenn sich viele scheinbar voneinander getrennte Handlungen aneinanderreihen, die jedoch miteinander in Verbindung stehen und so strukturelle Wirkungen entfalten? Wie lässt sich Rassismus erkennbar machen, der nicht nur von Individuen ausgeht, sondern tief in gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben ist?

Menschen, die sich an Beratungsstellen wenden, suchen mit gutem Grund individuelle

Unterstützung, Anerkennung ihres Erlebten und konkrete Lösungen. Doch wenn wir antimuslimischen Rassismus ausschließlich auf dieser individuellen Ebene betrachten, greifen wir zu kurz.¹ Dann laufen wir kontinuierlich Gefahr, Symptome zu behandeln, ohne die Ursachen zu benennen und zu bearbeiten. Denn was sich in einzelnen Vorfällen zeigt, ist Ausdruck eines größeren Ganzen: eines Systems, das Ungleichheit sowie Ungerechtigkeit produziert, reproduziert und legitimiert.

Antimuslimischer Rassismus ist ein strukturell verankertes System, das sich aus historischen, politischen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen speist, die wiederum bestimmen, wer als zugehörig gilt und wer nicht. Rassismus vermag sich hinter scheinbar neutralen Praktiken und Entscheidungen zu verbergen: Polizeikontrollen, die bestimmte Personen überproportional betreffen. Wohnungsabsagen, die sich erst in ihrer Häufung als systematische Ausgrenzung entpuppen. Institutionelle Abläufe, die Ungleichbehandlung nicht als solche benennen und dadurch aufrechterhalten.

Der vorliegende Report der Dokustelle Österreich richtet den Blick auf jene gesellschaftlichen Bereiche, die eigentlich Schutz, Gerechtigkeit und Fürsorge gewährleisten sollten, und zeigt dort verankerte rassistische Wirkweisen auf. Zu diesen Bereichen zählen die Gesundheitsversorgung, das Rechtssystem und die Wissensproduktion.

2025 wurden in diesem Kontext zwei vertiefende Studien zum Gesundheits- und Rechtssystem erarbeitet.² Die Studien verdeutlichen eindrücklich, dass (antimuslimischer) Rassismus Teil institutioneller Realität ist. Betroffene berichten von Erfahrungen, in denen sie nicht als Patient:innen oder Rechtssuchende bzw. Schutzbedürftige wahrgenommen werden, sondern als Verdächtige sowie als „Andere“, deren Glaubwürdigkeit infrage gestellt wird. Im Gesundheitssystem äußert sich

dies unter anderem in abwertender Kommunikation, darin, dass Schmerzen nicht ernst genommen werden oder sogar in gefährlichen Fehlbehandlungen. Im Rechtssystem zeigt es sich unter anderem in sekundärer Viktimisierung, indem Betroffene nicht geschützt, sondern erneut belastet werden und ihre Erfahrungen relativiert oder gegen sie verwendet werden. Diese Erfahrungen folgen Mustern. Sie sind Ausdruck struktureller Machtverhältnisse, die bestimmen, wessen Leid anerkannt wird und wessen nicht.

Die von der Dokustelle Österreich veröffentlichte Community-Evaluation zur Wissensproduktion und Beforschung von Muslim:innen in Österreich zeigt, dass Rassismus auch dort wirkt, wo Wissen über Muslim:innen entsteht und durch diese Bereiche hindurch. Damit wird deutlich: Forschung ist nicht neutral.³ Sie kann bestehende Machtverhältnisse stabilisieren oder hinterfragen. Die Evaluation zeigt, dass die untersuchten Forschungsarbeiten stereotype Narrative reproduzieren und muslimische Perspektiven häufig unzureichend einbeziehen. Ein Paradigmenwechsel hin zu community-basierter, machtkritischer Forschung ist daher nicht nur notwendig, sondern lange und vielerorts nach wie vor überfällig.

Diese strukturellen Dimensionen spiegeln sich auch auf politischer Ebene wider. Fünf Jahre nach der Ankündigung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus bleibt dieser weiterhin aus. Statt verbindlicher Maßnahmen zeigt sich eine fragmentierte Landschaft aus Einzelinitiativen, denen es massiv erschwert wird, weitreichende, nachhaltige Veränderung bewirken zu können. Gleichzeitig werden politische Maßnahmen umgesetzt, die rassistische Strukturen weiter verfestigen, von diskriminierenden Gesetzgebungen bis hin zu sicherheitspolitischen Diskursen, die muslimische Lebensrealitäten problematisieren und kriminalisieren.

Besonders deutlich wird die Verschränkung von politischem Diskurs, medialer Darstellung und gesellschaftlicher Realität im digitalen Raum. Die Analyse von rassistischen, feindseligen, herabwürdigenden Narrativen im Internet zeigt, wie systematisch antimuslimische Hetze verbreitet wird. Sprache wird gezielt eingesetzt, um Feindbilder zu konstruieren, Grenzen des Sagbaren zu verschieben und Gewalt zu normalisieren. Begriffe werden entleert, verzerrt und instrumentalisiert – so weit, bis aus politischer Rhetorik gesellschaftliche Praxis wird. Feindseligkeit und Abwertung bleiben nicht im Digitalen. Sie wirken auch in den physischen Raum hinein, in Form aktiver und direkter Diskriminierung, Ausgrenzung und physischer Gewalt.

Die Daten des diesjährigen Reports lassen eine deutliche Tendenz erkennen, wonach antimuslimischer Rassismus in seiner Intensität, seinen Ausprägungen und seiner gesellschaftlichen Sichtbarkeit zunimmt. Diese Entwicklung ist kein Zufall. Sie ist das Ergebnis politischer Entscheidungen, institutioneller Strukturen und gesellschaftlicher Dynamiken.

Gleichzeitig zeigen einzelne rechtliche Fortschritte, dass Veränderung möglich ist. Das Urteil zur Diskriminierung von Burkini-Trägerinnen stellt einen wichtigen Schritt dar: Antimuslimischer Rassismus wurde in diesem Kontext – dem Üblichen nicht entsprechend – gerichtlich anerkannt. Doch dieser Erfolg darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundlegende Schutzlücken bestehen bleiben, insbesondere das Fehlen eines umfassenden Diskriminierungsverbots aufgrund der Religion im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Die Konsequenzen einer durch Rassismus schwerwiegend geprägten Realität sind gravierend. Sie reichen von alltäglichen, belastenden Diskriminierungserfahrungen bis hin zu tatsächlich beabsichtigter körperlicher Gewalt. Der

diesjährige Report dokumentiert einen Mord mit antimuslimischem Tatmotiv, der exemplarisch für die zugespitzte Gewaltform, die in diesem Kontext sichtbar wird, steht. Ebenfalls dokumentiert ist ein bewaffneter Angriff auf eine Moschee. Beide Fälle sind Ausdruck eines gesellschaftlichen Klimas, in dem Feindbildschaffung und Herabwürdigung aufgrund des Muslimischseins wachsen und auf Resonanz treffen.

Die zentrale Botschaft dieses Reports ist daher unmissverständlich: Antimuslimischer Rassismus entsteht nicht im luftleeren Raum. Er wird gemacht, verstärkt und normalisiert – durch politische Rhetorik, mediale Narrative und institutionelle Praxis.

Wer antimuslimischen Rassismus wirksam bekämpfen will, muss über Einzelfälle hinausgehen. Es braucht eine konsequente Auseinandersetzung mit den Strukturen, die ihn ermöglichen. Es braucht politische Verantwortung, institutionelle Reformen und eine Gesellschaft, die bereit ist, ihre eigenen Machtverhältnisse kritisch zu hinterfragen.

Denn hinter jeder Zahl steht ein Mensch. Ein Mensch, der ausgeschlossen, abgewertet oder angegriffen wird. Diese Menschen verdienen mehr als punktuelle Reaktionen. Sie verdienen eine Gesellschaft, die nicht nur reagiert, sondern handelt und schützt – strukturell, nachhaltig und gerecht.

Umso wichtiger ist es, jene Menschen aufzuzeigen und zu würdigen, die sich tagtäglich der Aufgabe stellen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern und sich für eine gerechtere Gesellschaft für alle einzusetzen. Wir danken all jenen, die trotz eines zunehmend repressiven politischen Klimas nicht schweigen, sondern Haltung zeigen und sich konsequent gegen Rassismus stellen.

Unser Dank gilt unseren Spender:innen, Fördermitgliedern und Unterstützer:innen. Ohne sie wäre die Arbeit der Dokustelle Österreich nicht möglich. Eine Arbeit, von der manche gerne behaupten würden, sie sei nicht notwendig. Doch Antirassismussarbeit bedeutet mehr, als einzelne Vorfälle zu dokumentieren. Sie bedeutet, bestehende Machtverhältnisse zu hinterfragen, strukturelle Ungleichheiten sichtbar zu machen und gesellschaftliche Veränderung einzufordern. Genau deshalb stößt sie auf Widerstand – denn eine machtkritische, gerechte und solidarische Gesellschaft widerspricht den Interessen jener, die vom bestehenden Status quo profitieren.

Unser besonderer Dank gilt schließlich dem Team der Dokustelle Österreich, Menschen, die

diese Arbeit nicht aus persönlichem Vorteil leisten, sondern aus Überzeugung. Weil sie an eine Gesellschaft glauben, in der allen Menschen Würde, Sicherheit und Gerechtigkeit zustehen. Ihre Arbeit, ihr Durchhaltevermögen und ihre Solidarität machen die Dokustelle Österreich zu dem, was sie ist: ein Ort des Zuhörens, des Widerstands und der Hoffnung.



¹Roig, Emilia (2021): Was als normal gilt, wird von weißen cis Männern bestimmt. Die Zeit. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/zett/politik/2021-02/emilia-roig-why-we-matter-gerechtigkeit-rassismus-sexismus-politikwissenschaft-buch/seite-2> (Zugriff am: [25.05.2026]). Im Interview erklärt Roig: „Wer sich nur auf die individuelle Dimension von Rassismus konzentriert, rechtfertigt Ungleichheiten, indem sie auf einzelne Individuen zurückgeführt werden.“

²Gefördert von der Guerrilla Foundation. Siehe „Wenn Recht nicht schützt“ sowie „(Antimuslimischer) Rassismus im österreichischen Gesundheitssystem“ unter: <https://dokustelle.at/blog> [15.5.2026]

³Kilomba, Grada (2016): Wenn Diskurs persönlich wird. Missy Magazine. Verfügbar unter: <https://missy-magazine.de/blog/2016/04/22/grad-kilomba-wenn-diskurs-persoendlich-wird/> Im Interview erklärt Kilomba: „Ein Grund, warum ich das mache, ist, weil ich Emotionalität und Spiritualität in der Wissensproduktion sehr vermisse ... Theorie hat mit Biographie zu tun und Biographie mit Theorie.“

AUFGABENBEREICHE

Die Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus (Dokustelle Österreich) hat in den letzten elf Jahren ihre Aufgabenbereiche kontinuierlich erweitert. Dadurch bleibt die Arbeit, vor allem in den Communities, wirksam und wirkt nachhaltig und auf intersektionaler Ebene.



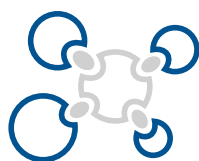
BEISTAND

Ruft uns eine Person an, die unmittelbar Betroffene:r einer antimuslimisch-rassistischen und/oder islamfeindlichen Handlung geworden ist, so können wir der betroffenen Person Beistand leisten und bei weiteren Schritten unterstützen. Das Erstgespräch und die psychosoziale Aufarbeitung stärken Betroffene und können das Gefühl vermitteln, nicht allein zu sein. Hierbei handelt es sich zunächst um ein Erstgespräch zum Vorfall und in Folge um weiterführende...

Kontaktiert uns eine direkt betroffene Person telefonisch, per E-Mail, Online-Formular oder über Soziale Medien, weil sie konkrete Fragen bezüglich eines Erlebnisses oder einer Situation hat, so geben wir der Person praktische Tipps. Wenn notwendig,...



BERATUNG



VERMITTELN

...wir sie weiter an etablierte sowie fachgerechte nichtstaatliche und staatliche Einrichtungen, Anlaufstellen und Organisationen.

In unserer Dokumentationsarbeit halten wir Fälle von antimuslimischem Rassismus im Online- und Offline-Bereich fest. Wir dokumentieren nicht nur an uns herangetragene Fälle, sondern betreiben ebenso aktive Monitoring-Arbeit, die in unsere Statistik und Analyse mit einfließt. Mit der Arbeit der Dokustelle Österreich möchten wir nicht nur Zahlen festhalten und Statistiken aufzeigen, sondern gezielt präventiv gegen antimuslimischen Rassismus sowie weitere überlappende Diskriminierungsformen und Spaltung arbeiten. Deshalb sind...



DOKUMENTIEREN & MONITORING



BILDUNGSARBEIT UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG

besonders wichtig. Mit unseren Trainings und Workshops sensibilisieren wir sowohl direkt betroffene Personen als auch nicht von antimuslimischem Rassismus betroffene Personen. Dabei zeigen wir auf, dass antimuslimischer Rassismus gesamtgesellschaftlich zu betrachten ist. Wir legen Fokus auf Bewusstseinsbildung, um Islamfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus entgegenzuwirken. Ein weiterer Bereich, in dem wir kontinuierlich Empowerment-Arbeit machen, sind digitale Plattformen. Neben unserer Website nutzen wir Social-Media-Plattformen, um auf aktuelle Geschehnisse aufmerksam zu machen und um die Community über unsere Arbeit auf dem Laufenden zu halten.

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit verschiedenen nationalen, europaweiten und internationalen Vereinen, Nichtregierungsorganisationen, Initiativen, Institutionen und Bildungseinrichtungen sind ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich der Dokustelle Österreich.



KOOPERATION

MEILENSTEINE 2025



Impulsvortrag, Österreichische Antirassismus Tage: „Wien gegen Rassismus: Wie wirken sich Rassismuserfahrungen auf junge Menschen aus?“

21.
MRZ

📍 Rathaus Wien



Pressekonferenz: Präsentation des 10. Antimuslimischer Rassismus Reports der Dokustelle Österreich

10.
JUN

📍 Brunnenpassage Wien



Training, European Observatory of Online Hate

21.
MAI

📍 Berlin



European Network Against Racism 2025 General Assembly

Brüssel 📍

14.
JUN

Dublin 📍
TikTok Anti Hate Summit

JUN
05.



APR
22.

📍 Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

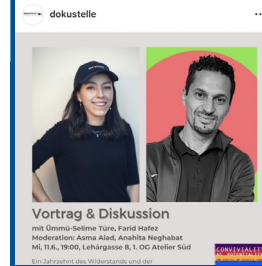
Workshop: „Einführung Antimuslimischer Rassismus“



JUN
11.

📍 Wien

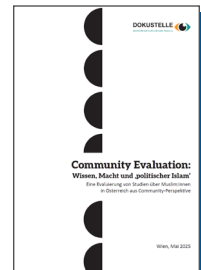
Vortrag und Diskussion:
„Ein Jahrzehnt der Dokumentationsarbeit von antimuslimischem Rassismus“



JUN
27.

Wien 📍

Studienpräsentation: „Community Evaluation Wissen, Macht, Politischer Islam“





Working Group Meeting: „Anti-Muslim Hatred“, Europäischen Kommission

Brüssel

25./
26.
SEP



Symposium: „Mit Recht gegen Rassismus“

Johannes Kepler Universität, Linz

06.
NOV

22.
SEP

FEMYSO's European Action Day Against Islamophobia (EADAI) Conference 2025

Brüssel

SEP
26.

Sofia

INACH Jahreskonferenz: "Driving Change – Navigating the Evolving Digital Landscape"



OKT
24.

Wien

Funders Networking mit Civitates

Berlin

NOV
12.

Kick-Off Event: EU-Projekt „RADAR“



Präsentation: CEDAW-Schattenbericht – Partizipativer NGO-Koalitionen-Bericht im Rahmen des 10. Prüfzyklus von Österreich zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

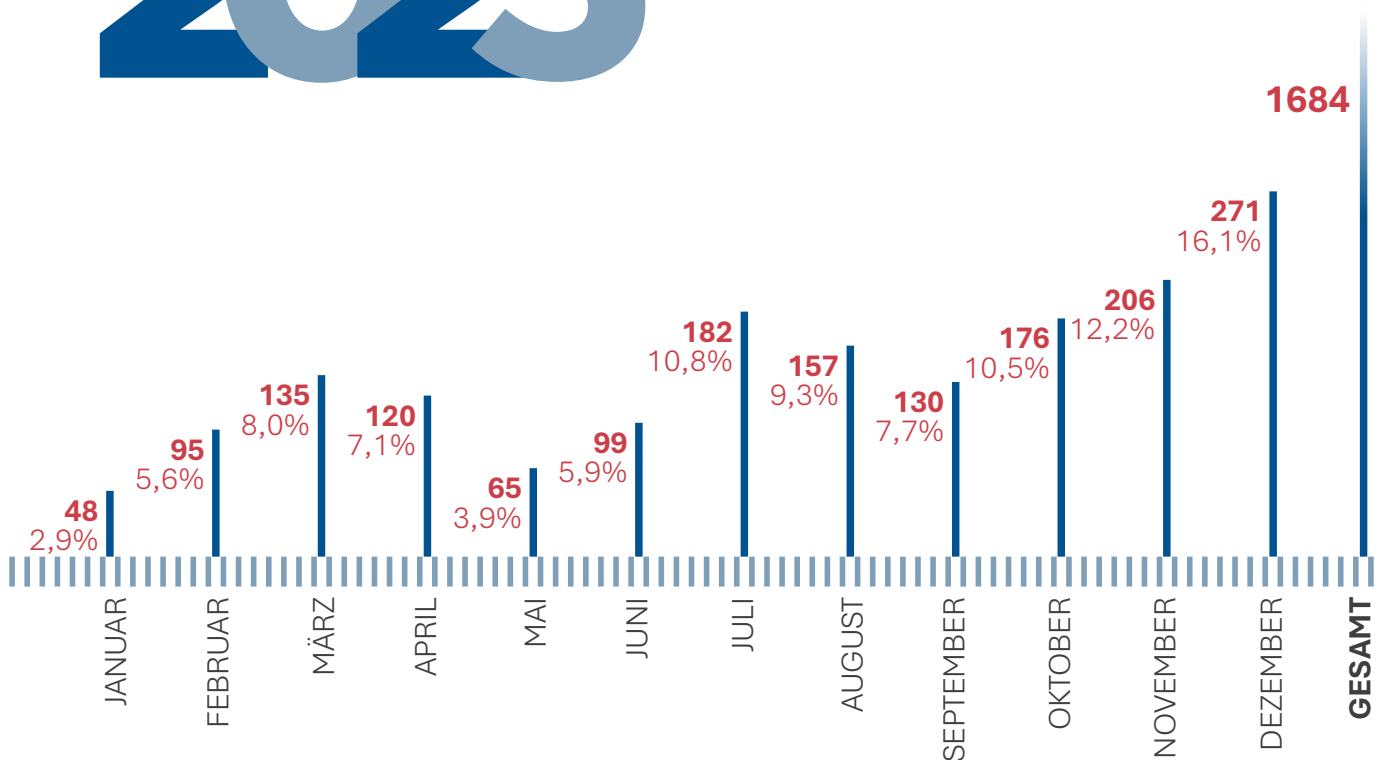
Berlin

NOV
25.

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS IN ÖSTERREICH

JAHRES RÜCKBLICK 2025

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 1.684 Fälle von antimuslimischem Rassismus dokumentiert. Während die Fallzahlen zu Jahresbeginn noch vergleichsweise niedrig sind, steigen sie im Jahresverlauf kontinuierlich an und erreichen ihren Höhepunkt in den Monaten November (12,2 %) und Dezember (16,1 %).



Dokumentierte Fälle nach Monaten

Ein genauerer Blick auf die monatliche Verteilung liefert dafür aufschlussreiche Erklärungen: Im März begingen Muslim:innen weltweit den heiligen Monat Ramadan – eine mediale Aufmerksamkeit, die auch in diesem Jahr erneut antimuslimische Ressentiments befeuerte. Ebenfalls im März präsentierte die ÖVP ihren „Wien bleibt Wien“-Plan¹, dem mehrere Werbekampagnen folgten, die unter dem Deckmantel von Integrationsfragen insbesondere auf migrantische, geflüchtete und muslimische Personengruppen abzielten. Zentrale Slogans wie „Deutsch ist Pflicht, Habibi“, „Wien wieder sicher machen“ oder „Integration ist kein Angebot, sondern Pflicht“ verdeutlichen diese Stoßrichtung.

Für uns ist klar:
Integration ist kein Angebot, sondern Pflicht!

politischen und medialen Ereignissen steht. Das Jahr 2025 war von einer gezielten Polarisierung geprägt, die sich gegen muslimische Identität und/oder gegen Menschen mit Fluchtbiografie richtet.



Die dokumentierten Daten zeigen erneut, dass antimuslimischer Rassismus kein vereinzelt Phänomen ist, sondern Teil einer systematischen und institutionell verankerten Dehumanisierungspolitik und Strategie der Markierung als ‚Andere‘ (Othering), die gezielt Muslim:innen und muslimisch gelesene Menschen prekarisiert.

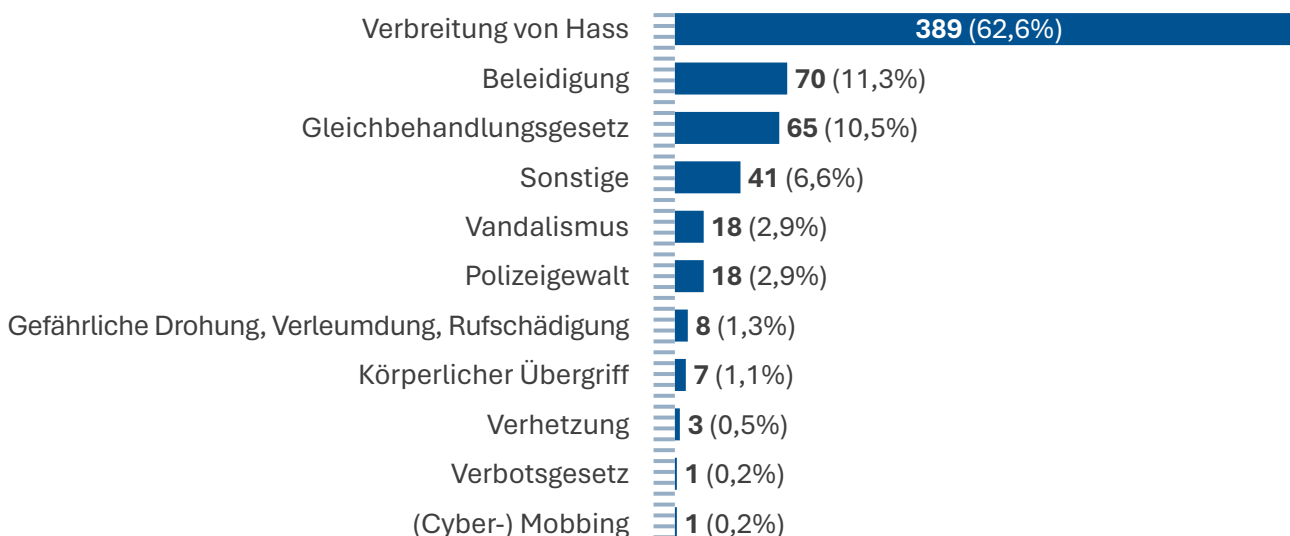


Ab September wird dieser Kurs durch den politischen und medialen Slogan der ÖVP „Null Toleranz“² abgelöst. Diese politische Strategie findet ihren Höhepunkt im November und Dezember. Auch die ab September einsetzende öffentliche Debatte um das Kopftuchverbot an Schulen für Mädchen unter 14 Jahren sowie der entsprechende Beschluss im Dezember 2025³ tragen maßgeblich zur Aufheizung der gesellschaftlichen Stimmung gegenüber muslimischen oder muslimisch gelesenen Personengruppen bei.

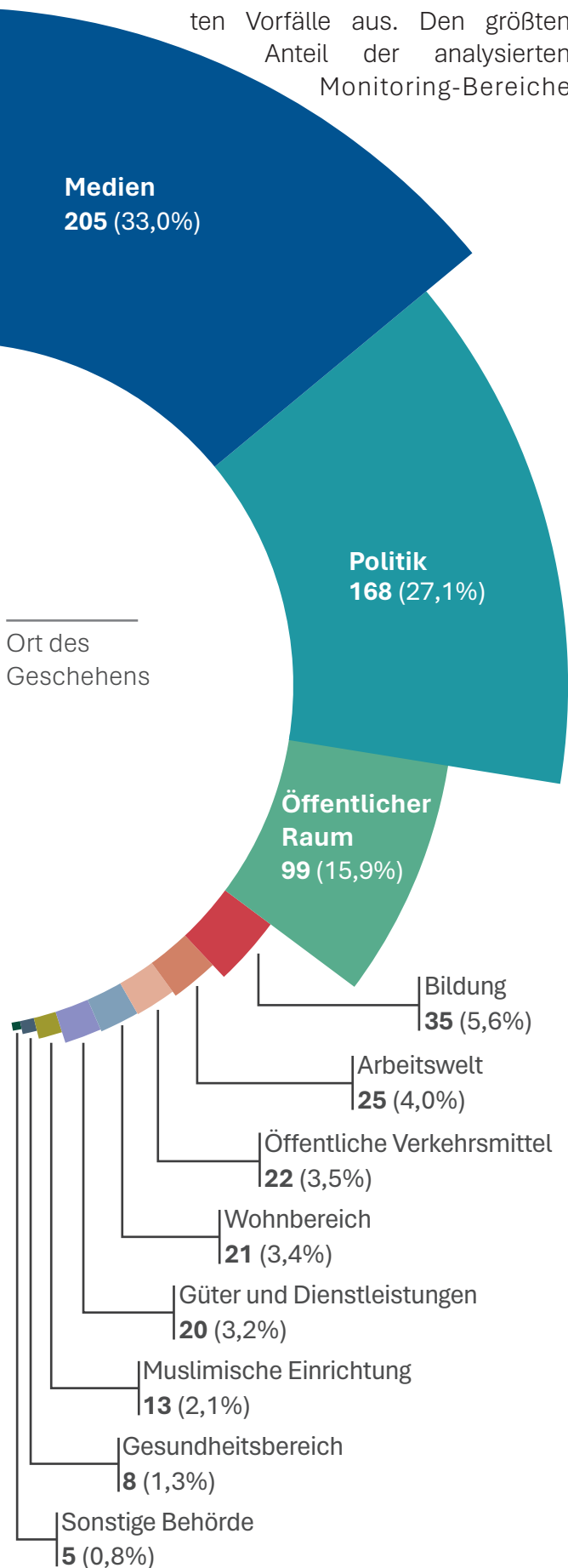
Wie bereits in den Vorjahren ereignete sich die Mehrheit der dokumentierten Vorfälle im digitalen Raum. Mit 63,1 % findet der Großteil der Fälle online statt, während 36,9 % der Fälle offline dokumentiert wurden. Online-Vorfälle sind dabei vor allem durch ihre Reichweite, ihre schnelle Verbreitung und die Interaktion anonymer Beobachter geprägt, während Offline-Fälle auf konkrete und unmittelbare Diskriminierungserfahrungen hinweisen.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, wie in den Jahren zuvor, dass antimuslimischer Rassismus in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen,

Die Analyse der 621 dokumentierten Tathandlungen im Offline-Bereich zeigt eine klare Dominanz der Kategorie Verbreitung von Hass, die mit 62,6 % den Großteil aller Fälle ausmacht, gefolgt von Beleidigungen (11,3 %) und Ungleichbehandlung (10,5 %). Andere Formen wie Vandalismus (2,9 %), Polizeigewalt (2,9 %) oder physische Übergriffe (1,1 %) wurden deutlich seltener gemeldet. Dies zeigt, dass sich antimuslimischer Rassismus in den gemeldeten Fällen stark in sprachlichen und kommunikativen Formen äußert.



Die ausgeprägte antimuslimisch-rassistische Spaltungspolitik im Jahr 2025 spiegelt sich deutlich in den Fallzahlen wider. Politische Stimmungsmache – durch Reden, Werbekampagnen, Videomaterial, Fernsehbeiträge und andere öffentliche Formate – macht 27,1 % der dokumentierten Vorfälle aus. Den größten Anteil der analysierten Monitoring-Bereiche



antimuslimischer Ressentiments nehmen jedoch die Medien ein: Mit 33 % stehen insbesondere Artikel und Beiträge überregionaler Tageszeitungen und Fernsehbeiträge an der Spitze.

Diese Daten machen deutlich, dass öffentliche Äußerungen und Haltungen von Medienvertreter:innen und politischen Akteur:innen eine erhebliche Reichweite entfalten und die alltäglichen Erfahrungen muslimischer Minderheiten unmittelbar prägen. Antimuslimische Ressentiments werden von der gesellschaftlichen Breite aufgegriffen und sowohl im öffentlichen Raum als auch in interpersonellen Begegnungen reproduziert.

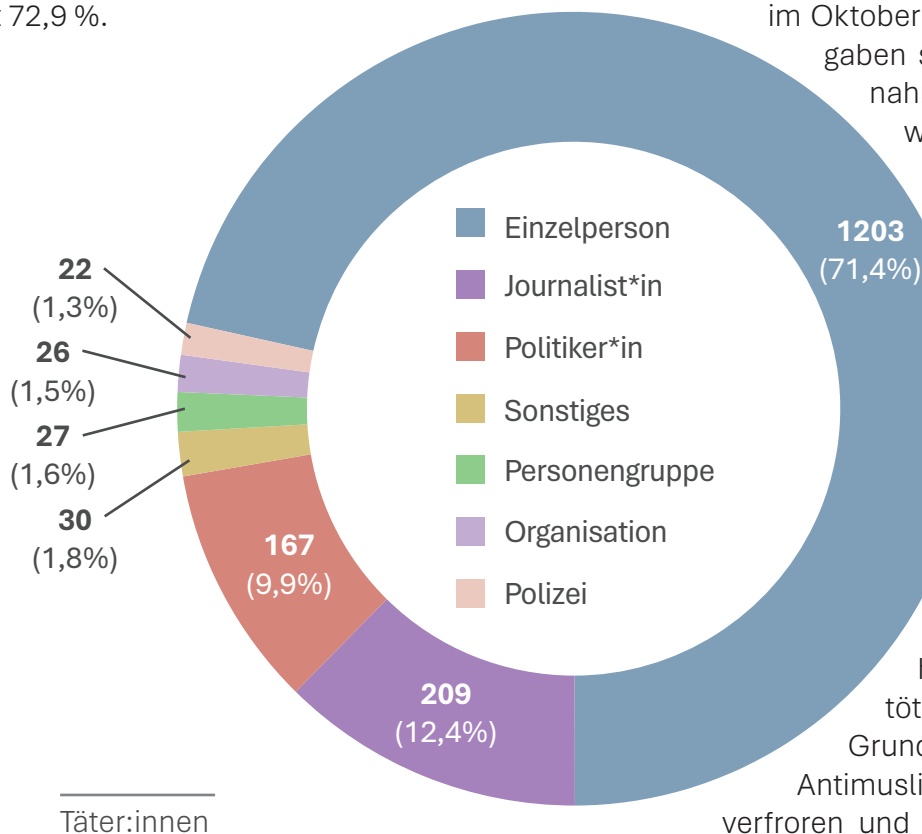
Die systematische Verbreitung entsprechender Inhalte, nämlich online über Kanäle politischer Akteur:innen, aber auch offline in Parlamentsdebatten und Diskussionsrunden im Fernsehen, erreicht eine besorgniserregende Dynamik und trägt dazu bei, dass solche Narrative zunehmend normalisiert und in unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche getragen werden. Antimuslimische Rhetorik wird zunehmend von Teilen der politischen Mitte sowie der politischen Linken übernommen, ohne erkennbare Hemmschwelle gegenüber der Sprache und ihrer problematischen Wirkung, die bislang vor allem mit der politischen Rechten assoziiert wurde.

Die Analyse weiterer dokumentierter Tathandlungen zeigt, dass die allgemeine Bereitschaft, antimuslimische Äußerungen und Haltungen offen auszuüben, zunimmt, insbesondere wenn ganze Personengruppen öffentlich beleidigt und attackiert werden und wenn der Eindruck einer breiten gesellschaftlichen Duldung entsteht. Die Zahlen spiegeln wider, dass fast 20 % der Vorfälle aus dem öffentlichen Raum bzw. semi-öffentlichen Raum wie Shopping-Malls oder öffentlichen Verkehrsmitteln gemeldet wurden.

Lebensbereiche wie Arbeitswelt, Bildung oder Wohnumfeld weisen deutlich geringere Fallzahlen auf – ein Umstand, der maßgeblich auf das Phänomen des Underreportings⁴ zurückzuführen ist. Theorie und Praxis zeigen, dass in Bereichen, die von ausgeprägten Machthierarchien und Abhängigkeitsverhältnissen gekennzeichnet sind, rassistische Äußerungen, Haltungen und Diskriminierungserfahrungen häufiger hingenommen und seltener gemeldet werden. Die Befürchtung negativer Konsequenzen ist groß, und die Androhung von Machtmissbrauch gehört für viele Betroffene zur unmittelbaren Lebensrealität, insbesondere dann, wenn zusätzliche strukturelle Benachteiligungen, etwa im Zusammenhang mit

unter anderem Alter, Gender, Be_hinderung oder Aufenthaltsstatus das Risiko weiter erhöhen.

Wenig überraschend ist der Anstieg von Fällen, die von Journalist:innen (12,4 %) und Politiker:innen (9,9 %) ausgehen. Hier handelt es sich um eine Entwicklung, die im Zusammenhang mit den bereits beschriebenen Dynamiken im politischen und medialen Raum steht. Die Mehrheit der Täter:innen insgesamt bilden jedoch nach wie vor nicht-organisierte, zivile Einzelpersonen (71,4 %). Unter jenen Fällen mit zuordenbarem Gender zeigt sich eine deutliche Dominanz männlicher Täter mit 72,9 %.



Der Großteil der Vorfälle richtet sich gegen ganze Personengruppen (83,8 %), was darauf hindeutet, dass antimuslimischer Rassismus überwiegend auf kollektiven Zuschreibungen basiert und sich selten gegen Einzelpersonen richtet. Bei Fällen mit bekanntem Gender sind insbesondere weiblich gelesene Personen betroffen (80,2 %), was auf eine ausgeprägte genderspezifische Dimension der Diskriminierung hinweist.

Bei 39,2 % aller gemeldeten Fälle liegt ein bestätigter Hinweis auf sich überschneidende Diskriminierungsformen vor. Besonders häufig wurden die Kategorien Gender (61,7 %) und ethnische Zugehörigkeit (30,5 %) dokumentiert. Dies verdeutlicht, dass Diskriminierung selten eindimensional verläuft, sondern meist mehrere Zuschreibungen gleichzeitig wirksam sind.

Die Analyse der Vorfällemerkmale zeigt schließlich, dass sich Diskriminierung in erster Linie gegen Personen richtet, die als muslimisch wahrgenommen werden (74,3 %). Sichtbare religiöse Praktiken – allen voran das Tragen eines Kopftuchs (21,8 %) – spielen dabei eine zentrale Rolle und erhöhen der Datenanalyse zufolge die Wahrscheinlichkeit, Ziel von Rassismus und Diskriminierung zu werden, erheblich.

Erstmals seit Beginn unserer Dokumentations-tätigkeit liegt bei einem Mordfall ein antimuslimischer Tatverdacht vor. Der Vorfall ereignete sich im Oktober 2025 in Wien. Laut Polizeiangaben soll der Täter bei seiner Festnahme Aussagen getätigt haben wie „One shot, one kill“, „Das muslimische Arschloch hat’s verdient“ oder „Ich habe die iranische Sau umgeschossen.“ Der Umstand, dass diese Parolen offen in Gegenwart von Polizeibeamt:innen geäußert wurden, deutet auf die Möglichkeit hin, dass der Täter keine Konsequenzen befürchtete⁵.

Was dieser Fall offenbart, geht über die Tat selbst hinaus. Ein Mensch wurde getötet und der Täter sah keinen Grund, seine Motive zu verbergen. Antimuslimischer Hass wurde laut, unverfroren und ohne Reue geäußert. Solche Taten werden oft als Ausnahmeerscheinungen abgetan und als Werk einzelner Personen mit psychischen Erkrankungen, denen keine gesellschaftliche Aussagekraft zugeschrieben wird. Doch dieser Fall ist mehr als das. Er ist ein Symptom eines gesellschaftlichen Klimas, in dem Feindlichkeit gegenüber Muslim:innen zunehmend normalisiert wird.

Ein weiterer besorgniserregender Fall ereignete sich im Dezember 2025. Ein Mann eröffnete Feuer auf eine Moschee. Zum Zeitpunkt des Angriffs befand sich niemand mehr im Gebäude. Kurz zuvor hatten etwa sechs Personen die Moschee verlassen. Diese Tat lässt keinen Zweifel an der Absicht des Täters, gezielt auf ein Gebetshaus zu schießen und den größtmöglichen Schaden bis hin zum Tod von Menschen in Kauf zu nehmen.



Die Zahlen und Fälle des Jahres 2025 zeichnen ein klares Bild: Antimuslimischer Rassismus ist in Österreich kein Randphänomen, sondern eine gesellschaftliche Realität, die sich durch alle Lebensbereiche zieht – vom digitalen Raum bis in den öffentlichen Alltag, von politischen Debatten bis hin zu tödlicher Gewalt. Die steigende Zahl der Vorfälle, die sinkende Hemmschwelle gegenüber feindseligen Äußerungen und die zunehmende Normalisierung antimuslimischer Rhetorik in Politik und Medien sind keine isolierten Entwicklungen, vielmehr bedingen und verstärken sie einander.

Antimuslimischer Rassismus gedeiht nicht im Verborgenen. Er wird gemacht, verstärkt und normalisiert: durch politische Rhetorik, mediale Narrative und gesellschaftliches Schweigen. Wer dem nicht aktiv entgegentritt, trägt zur Verschiebung dessen bei, was als tolerierbar und akzeptabel gilt. Es braucht eine klare, konsequente und gesamtgesellschaftliche Antwort. Was heute hingenommen wird, wird morgen zur Norm.



¹Red. & Agenturen (2025): „Wien bleibt Wien: ÖVP präsentiert Plakate“, wien.ORF.at, 17. März. Verfügbar unter: <https://wien.orf.at/stories/3297394/>

²Der Standard (2025): „Massive Kritik an ÖVP-Kampagne gegen Muslime“, derStandard.at, 21. Dezember. Verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000301659/massive-kritik-an-oevp-kampagne-gegen-muslime>

³APA & Inklusive Lehrredaktion (2025): „Nationalrat beschloss Kopftuch-Verbot in Schulen“, ORF.at – Einfache Sprache, 11. Dezember. Verfügbar unter: <https://orf.at/einfach/stories/3414130/>

⁴European Union Agency for Fundamental Rights (2024): Being Muslim in the EU. Publications Office of the European Union. Verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/being-muslim-eu>

⁵Reidinger, R. (2026): „Nachbar in Wien erschossen – Angeklagter verstrickt sich in Widersprüche“, Mein-Bezirk.at, 9. März. Verfügbar unter: https://www.meinbezirk.at/wien/c-lokales/nachbar-in-wien-erschossen-angeklagter-verstrickt-sich-in-widersprueche_a8503529

FALLDARSTELLUNGEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Dem Team der Dokustelle Österreich ist es wichtig, dass die Abbildung dokumentierter Fälle und der darin enthaltenen Narrative sorgfältig und kritisch erfolgt, um problematische Inhalte, diskriminierende Narrative und beleidigende Aussagen nicht unreflektiert zu reproduzieren. Die Herausforderung besteht in der Gratwanderung zwischen Reproduktion und Präsentation der Fälle für eine kritische Auseinandersetzung sowie deren Archivierung. Das Heranziehen der Fälle für Analysezwecke ist ein wesentlicher Prozess, um antimuslimisch-rassistische Diskurse aufzudecken, bedenkliche Narrative zu zerlegen und auf beunruhigende Tendenzen hinzuweisen. Mit Rücksicht auf die Zumutbarkeit der präsentierten Fälle, entscheidet sich das Team der Dokustelle Österreich, einen Teil der Meldungen, nämlich jene ohne zusätzliche analytische Relevanz, unkenntlich zu setzen und jene Fälle, die einer Analyse bedürfen, mit konkretem Wortlaut abzubilden. Es wird darauf hingewiesen, diese Inhalte kritisch zu betrachten sowie beim Lesen auf sich zu achten, da einzelne Darstellungen emotional aktivierend wirken können.



TRIGGER- UND CONTENT-WARNUNG

Der präsentierte Fall enthält rassistische, demnach einhergehend gewaltsame/anstößige/herabwürdigende Inhalte, die einige Leser:innen als schmerzhaft empfinden können. Wir bitten darum, den Fall auf eigene Verantwortung bewusst in Bezug auf das eigene Wohlbefinden zu rezipieren.

BELEIDIGUNG



Ein Mann schreit in der U3 Richtung Ottakring laut Parolen wie „Scheiß Ausländer“ und „Scheiß Moslems“ und beleidigt Fahrgäste. Eine direkt davon betroffene Person möchte am Westbahnhof in die U6 umsteigen. Dort trifft sie denselben Mann erneut. Als ein weiterer junger Mann den Aggressor bittet, Platz zu machen, beschimpft dieser beide weiter und spuckt sie schließlich an. Die betroffene Person versucht, die Situation nicht zu eskalieren und geht weiter.



Eine Kassiererin wird von einem Stammkunden im Billa wegen ihres Kopftuchs beleidigt. Er sagt mehrfach: „Das schaut aber scheußlich aus.“ Die Betroffene bittet ihn höflich und ruhig, so etwas nicht zu sagen. Trotzdem wiederholt er seine Aussage mehrmals, bezahlt seinen Einkauf und verlässt das Geschäft.



HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Beleidigung)

Gemäß § 115 StGB ist es strafbar, wenn öffentlich oder vor mehreren Leuten (mind. drei) eine andere Person beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird. Eine körperliche Misshandlung in diesem Sinne wäre beispielsweise eine Ohrfeige, Anspucken oder das Runterziehen eines Kopftuches.

Wichtig: Handelt es sich um eine rassistische Beleidigung, ist gemäß § 117 Abs 3 StGB die Polizei zuständig. Demnach hat die betroffene Person das Recht, die Beleidigung im Sinne des Strafrechts bei der Polizei anzuzeigen. Solch eine Anzeige ist mit keinen Kosten verbunden.

Achtung: Oft wissen Polizist:innen nicht, dass sie aufgrund des § 117 Abs 3 - „Berechtigung zur Anklage“ - dafür zuständig sind!

Was kann getan werden:

- Den Fall bei der Dokustelle Österreich melden, um psychosoziale Unterstützung zu holen und bei Bedarf sich rechtlich beraten lassen.
- Nach einer Meldung an die Dokustelle Österreich kann ein:e Mitarbeiter:in den Fall dokumentieren und den weiteren Verlauf auf verschiedenen Ebenen begleiten.

VERBREITUNG VON HASS



Ein betroffenes Mädchen meldete der Dokustelle Österreich das vom Nationalrat beschlossene Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren.



Der Dokustelle Österreich wird ein antimuslimisch-rassistischer Kommentar auf Instagram gemeldet: „Kapiert endlich mal der Islam ist eine scheiß idee wurde damals von Vergewaltiger Mörder Diebe gegründet“

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Verbreitung von Hass)

Hier können Betroffene oder Zeug:innen den Vorfall zur Dokumentation an die Dokustelle Österreich weiterleiten, wodurch diese Fälle in die Fallstatistik mit einfließen. Zudem kann die Dokustelle Österreich intervenieren, indem sie die betroffenen Organisationen um eine Stellungnahme zu den Vorfällen ersucht.



GEFÄHRLICHE DROHUNG, VERLEUMDUNG, RUFSCHÄDIGUNG



Eine islamische Organisation leitet der Dokustelle Österreich eine Mail mit antimuslimisch-rassistischen Botschaften weiter: „Ich werde euch mit meinem Gewehr morgen alle töten“. Die Polizei wurde verständigt.



HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Gefährliche Drohung,
Verleumdung, Rufschädigung)

Eine Drohung kann unter bestimmten Umständen strafbar sein. Sie muss ‚objektiv‘ geeignet sein, der betroffenen Person begründete Besorgnis zu bereiten. Die betroffene Person muss das angedrohte Übel ernsthaft befürchten sowie für möglich halten. Die Drohung kann mündlich, schriftlich oder auch in (eindeutigen) Gesten geäußert werden. Gemäß § 107 StGB ist eine Person, die eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Besonders schwerwiegende Drohungen, wie z. B. Todesdrohungen, können Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren nach sich ziehen. Eine solche Drohung kann bei der Polizei angezeigt werden. Es empfiehlt sich, eine Anzeigebestätigung ausstellen zu lassen.

Bei Verleumdung (§ 297 StGB), üble Nachrede (§111 StGB) oder Kreditschädigung (§152 StGB) kannst du in Österreich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zivilrechtlich auf Unterlassung, Widerruf und Schadenersatz zu klagen. Es ist ratsam, Beweise zu sichern und rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

UNGLEICHBEHANDLUNG



Eine betroffene Person beginnt Ende Oktober 2025 gemeinsam mit mehreren Kolleg:innen ein verpflichtendes Praktikum bei einem Ausbilder. Von Beginn an wird der betroffene Mann vom Ausbilder deutlich anders behandelt als die übrigen Praktikant:innen. Der Ausbilder begründet sein Verhalten damit, dass er mit ihm besonders streng umgehe, damit er es später im Berufsleben leichter habe.

Der Ausbilder äußert wiederholt Unmut darüber, dass er während seiner Pausen betet und am Freitag das Freitagsgebet besucht. Darüber hinaus wird er in mehreren Situationen ausgeschlossen und deutlich härter behandelt als seine Kolleg:innen. Diese bestätigen selbst, dass die betroffene Person „den ganzen Ärger abbekommt.“ Das Praktikum endet Ende November 2025 vorzeitig, woraufhin sich die betroffene Person einen neuen Praktikumsplatz suchen muss.

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Ungleichbehandlung)



Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund von Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit. Betroffene haben die Möglichkeit, kostenlos vor einer Gleichbehandlungskommission ein Verfahren in die Wege zu leiten. Hier wird schriftlich festgestellt, ob eine Diskriminierung stattgefunden hat. Dieses kann vor Gericht als zusätzliches Beweismittel verwendet werden. Sollte aus strukturell rechtlicher Sicht eine Diskriminierung festgestellt werden, kann die Kommission einen Schadenersatz an die betroffene Person vorschlagen.

- Betroffene haben auch danach die Möglichkeit, vor das Zivilgericht zu gehen. Hier ist jedoch zu beachten, dass ein solches Verfahren mit einem Kostenrisiko verbunden ist.
- Die Dokustelle Österreich ist Mitglied beim Klagsverband, welcher unter gewissen Umständen solch ein Kostenrisiko übernehmen kann. Dies unterliegt einer Prüfung des Einzelfalls. Nach einer Meldung an die Dokustelle Österreich können Mitarbeiter:innen den Vorfall dokumentieren sowie aktiv begleiten und weitervermitteln.
- Betroffene können zudem zur Arbeiterkammer gehen, sofern es sich um den Arbeitsbereich handelt.

PHYSISCHER ÜBERGRIFF, VORSÄTZLICHE TÖTUNG



Ein Nachbarschaftsstreit in einem Wiener Gemeindebau eskaliert tödlich, als ein 50-jähriger Mann seinen 33-jährigen muslimischen Nachbarn erschießt, nachdem dieser sich über laute Musik beschwert. Nach der Tat tätigt der Beschuldigte offen rassistische und rechtsextreme Aussagen. Er bezeichnet das Opfer als „Scheiß Ausländer“, spricht abwertend über Menschen mit Migrationsgeschichte und äußert schließlich sogar ein „Heil Hitler“. Bereits vor der Tat ist der Mann laut Medienberichten durch rassistisches Verhalten aufgefallen. Die Tat steht damit nicht nur für eine tödliche Eskalation eines Nachbarschaftskonflikts, sondern auch für rassistische Gewalt und rechtsextreme Ideologien im Alltag.



Eine betroffene Person meldet der Dokustelle Österreich, dass sie als Frau, die Kopftuch trägt, damit konfrontiert wurde, dass ein fremder Mann versucht hatte, ihr einen Frankfurter in den Mund zu stecken.



HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Physischer Übergriff,
vorsätzliche Tötung)

Bei einem physischen Übergriff muss zwischen mehreren Delikten unterschieden werden, darunter eine Körperverletzung gemäß § 83 Strafgesetzbuch (StGB), wenn eine Person am Körper (sichtbar) verletzt oder an der Gesundheit geschädigt wird. Eine länger als 24 Tage andauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine schwere Verletzung gilt als Körperverletzung gemäß § 84 StGB. Die Tatbestände sind bei der Polizei anzuzeigen und es wird dringend empfohlen, sich eine Anzeigebestätigung mitgeben zu lassen. Sollte es zu keiner Körperverletzung kommen, kann solch ein physischer Übergriff als Beleidigung qualifiziert werden (z.B. eine Ohrfeige) – siehe Beleidigung.

- Nach einer Meldung an die Dokustelle Österreich können Mitarbeiter:innen den Vorfall dokumentieren und bei Behördenkontakten unterstützen.

Bei einer vorsätzlichen Tötung handelt es sich um Mord gemäß § 75 Strafgesetzbuch (StGB). Wenn eine Person absichtlich getötet wird, liegt ein besonders schweres Gewaltverbrechen vor, das von Polizei und Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird. Im vorliegenden Fall weisen die rassistischen und rechtsextremen Aussagen des Täters zudem auf ein menschenverachtendes Motiv hin, das bei den Ermittlungen und der strafrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden muss. Für Angehörige und Zeug:innen ist es wichtig, rassistische Äußerungen, frühere Drohungen oder einschlägige Vorfälle zu dokumentieren und den Ermittlungsbehörden mitzuteilen, damit das Tatmotiv umfassend aufgeklärt werden kann.

POLIZEIGEWALT



Eine betroffene Person ruft die Polizei, weil sie einen rassistischen Vorfall erlebt. Als die Polizei eintrifft, vertreten die Beamt:innen die Position der mutmaßlichen Täter. Die betroffene Person bezeichnet das Verhalten der Polizist:innen daraufhin als rassistisch. Eine Polizistin erkennt den Rassismus in der Situation nicht und zeigt die betroffene Person wegen Anstandsverletzung an.



Ein junger Mann wird in Wien von der Polizei kontrolliert. Während der Kontrolle wird von Beamt:innen ein rassistischer Umgangston angewandt. Ein Polizist sagt zu dem Mann: „Mach das da wo du herkommst“ und später: „Und jetzt geh zurück zu deinem Kebabstand.“ Die Aussagen reproduzieren rassistische Zuschreibungen und zeigen, wie Polizeigewalt und Diskriminierung im Alltag auch verbal ausgeübt werden können.



Nach der Landung eines Fluges kommt es am Flughafen Wien-Schwechat zu einem rassistischen Vorfall bei der Passkontrolle. Die betroffene Person, eine muslimische Frau, die Kopftuch trägt, wird von einer Polizistin in scharfem Ton zurechtgewiesen – mit den Worten: „Sie haben einen deutschen Pass. Deutsch lernen ge.“ Als eine andere Reisende die Aussage als respektlos kritisiert, reagiert die Beamtin aggressiv, droht ihr mit einer „saftigen Strafe“ und stellt eine Anzeige in Aussicht.

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Polizeigewalt)



Polizist:innen müssen sich während einer Amtshandlung an die sogenannte Richtlinienverordnung, eine Art ‚Verhaltenskodex‘ für Polizist:innen, halten. Sie dürfen während Amtshandlungen nicht den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken und Menschen aufgrund des Geschlechtes, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, etc. unterschiedlich behandeln. Wenn der Eindruck entsteht, beziehungsweise beobachtet und erkannt wird, dass eine Amtshandlung aufgrund von Diskriminierung erfolgt und/oder diskriminierend ist, kann innerhalb von 6 Wochen dagegen eine Beschwerde eingebracht werden.

Es gibt zwei Beschwerdemöglichkeiten:

- Richtlinienbeschwerde
- Maßnahmenbeschwerde

Zudem können gegen Strafverfügungen Rechtsmittel erhoben werden. Nach einer Meldung an die Dokustelle Österreich können Mitarbeiter:innen diese dokumentieren und den weiteren Verlauf des Falls auf verschiedenen Ebenen begleiten und weitervermitteln.

Wird eine geplante Demonstration untersagt, kann dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Versammlungsfreiheit ist durch Art. 11 EMRK und Art. 12 StGG geschützt. Einschränkungen müssen verhältnismäßig und gut begründet sein. Liegt der Verdacht vor, dass die Untersagung diskriminierend (z. B. aus rassistischen oder religionsbezogenen Gründen) erfolgt ist, kann das zusätzlich rechtlich geltend gemacht werden.



In der Nacht auf den 21. Dezember 2025 wird auf die Moschee einer albanischen Kultusgemeinde in Hollabrunn geschossen. Zum Zeitpunkt des Vorfalls befindet sich niemand mehr im Gebäude, sodass niemand verletzt wird. Die Moschee wird von rund 150 Mitgliedern genutzt. Kurz vor der Tat verlassen etwa sechs Personen das Gebetshaus.

Die Tat löst bei der Gemeinde großen Schock aus. Der stellvertretende Obmann erklärt, dass es bisher keinerlei Konflikte mit Nachbar:innen oder der Gemeinde gegeben habe. Die Ermittlungen werden vom Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niederösterreich geführt.



Der Dokustelle Österreich wurden folgende antimuslimisch-rassistische Beschmierungen auf einem Gemeindebau gemeldet: „Sharia = PEDO FILLIA“ und „Mohamed hat Islam durch Krieg, Blut und Schwert geteilt!“



HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Vandalismus)

Sachbeschädigung ist ein Officialdelikt. Polizist:innen sind daher grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Vorfälle zur Anzeige zu bringen, wenn sie diese selbst wahrnehmen – in der Praxis geschieht dies jedoch nicht immer.

Aus diesem Grund können auch Zeug:innen oder – nach erfolgter Meldung – die Dokustelle Österreich selbst Anzeige erstatten. Sind die Täter:innen unbekannt, kann lediglich eine Anzeige gegen Unbekannt eingebracht werden, die oftmals vor allem statistischen Zwecken dient.

Nach einer Meldung an die Dokustelle Österreich wird der Vorfall jedenfalls in die Fallstatistik aufgenommen.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter:innen der Dokustelle Österreich zuständige Stellen informieren, wenn Beschmierungen auf öffentlichen Plätzen sichtbar sind, um deren Entfernung zu bewirken (z. B. Stadtservice, Verkehrsbetriebe oder die zuständige Hausverwaltung).



Im Rahmen der Monitoring-Arbeit dokumentiert die Dokustelle Österreich Fälle von Verhetzung sowie Äußerungen, die potenziell gegen das Verbotsgesetz verstoßen. Hier ein Auszug:

1. „Ich hoffe sehr, dass Israel die Hamas mit Mann und Maus ausrotten und den Gazastreifen dem Erdboden gleich macht. Nur ein Toter Moslem ist ein guter Moslem. Willkommen auf dem PLANET DER AFFEN und den STASI RATTEN.“
2. „Wir müssen die Moslems auslöschen, tötet sie.“
3. „Onkel Addi [Hitler] hätte die Moslems auslöschen sollen.“

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

(Verhetzung,
Verbotsgesetz)



Bei einer Verhetzung wird Hass gegen bestimmte Personengruppen oder gegen eine Einzelperson wegen der ihr zugeschriebenen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aufgestachelt.

Dabei sind folgende Tathandlungen erfasst: Zu Gewalt auffordern, Hass aufstacheln oder eine Beschimpfung, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Grundsätzlich können solche Kommentare binnen eines Jahres, sofern sie öffentlich sind (sichtbar für 30 bzw. 150 Personen je nach Tatbestand), bei der Polizei angezeigt werden.

Bei nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder NS-Verherrlichung kann nach dem österreichischen Verbotsgesetz (§ 3g ff. Verbotsg) Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, NS-verherrlichende bzw. verhetzende (Online-)Kommentare an die NS-Meldestelle im BVT zu schicken (ns-meldestelle@bvt.gv.at).

- Betroffene oder Zeug:innen können den Vorfall der Dokustelle Österreich weiterleiten, wodurch diese Fälle in die Fallstatistik aufgenommen werden.
- Mitarbeiterinnen der Dokustelle Österreich können den Verlauf des Falls weiter begleiten und gegebenenfalls die Entfernung eines Online-Kommentars beantragen.



**Kein Einzelfall,
sondern System.**

2025:

Kein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus in Österreich

Ein Kommentar von Dunia Khalil und Klaudia Wieser

Im Jahr 2020 verpflichtete sich die österreichische Bundesregierung erstmals zur Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (NAPAR). Fünf Jahre später lässt sich das Ergebnis klar zusammenfassen: Ein umfassender, koordinierter und verbindlicher Aktionsplan existiert nach wie vor nicht. Stattdessen zeigt sich eine fragmentierte Landschaft aus Einzelmaßnahmen und unverbindlichen Strategien, die weder ineinandergreifen noch strukturelle Veränderungen bewirken. Das Ausbleiben eines NAPAR ist dabei kein bloßes politisches Versäumnis, sondern Ausdruck einer politischen Logik, in der Anti-Rassismus als temporäres Projekt behandelt wird – nicht als grundlegende staatliche Aufgabe.

Die mangelnde politische Berücksichtigung von Anti-Rassismus wird besonders deutlich, wenn man die Karrieren jener Akteur:innen betrachtet, die ursprünglich für die Umsetzung eines NAPAR verantwortlich waren. Karl Nehammer ist heute Vizepräsident der Europäischen Investitionsbank. Sebastian Kurz ist inzwischen im israelischen Cybersecurity-Sektor tätig. Susanne Raab, als damalige Integrationsministerin für den NAPAR zuständig, leitet heute das International Centre for Migration Policy Development, eine Organisation, die eng mit der Externalisierung europäischer Migrationspolitik und dem Ausbau tödlicher Grenzen verknüpft ist. Diese Laufbahnen stehen nicht im Widerspruch zu früheren Anti-Rassismus-Bekennnissen. Sie machen vielmehr deutlich, dass Anti-Rassismus für diese politischen Akteur:innen nie ein handlungsleitendes Prinzip war. Stattdessen fügen sich ihre Karrieren nahtlos in politische und ökonomische Strukturen ein, die genau jene Formen von Ausgrenzung, Kontrolle und Gewalt reproduzieren, denen ein wirksamer Anti-Rassismus eigentlich entgegentreten müsste.

Parallel dazu zeigt sich eine strukturelle Fragmentierung der Anti-Rassismus-Politik. Initiativen auf ministerieller Ebene, kommunale Aktionspläne in Städten wie Wien und Graz sowie Kooperationen mit internationalen Netzwerken wie ECCAR existieren nebeneinander, ohne koordiniert zu sein oder verbindliche Wirkung zu entfalten. Fragmentierung fungiert dabei als politisches Prinzip: Städte können Probleme benennen und abmildern, aber nicht systemisch lösen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines nationalen Rahmens und systemischer Veränderung.

Diese fragmentierte Landschaft steht in deutlichem Gegensatz zu gleichzeitig umgesetzten politischen Maßnahmen, die rassistische Strukturen verstärken. Das Ende 2025 beschlossene Kopftuchverbot für muslimische Mädchen unter 14 Jahren institutionalisiert Diskriminierung unter dem Vorwand des Kinderschutzes. Abschiebepolitiken und die Einschränkung von Familiennachzügen verschärfen prekäre Lebensbedingungen von Migrant:innen. Sozialpolitische Maßnahmen wie die Kürzung der Mindestsicherung wirken als rassifizierte Austeritätspolitik, da sie überproportional jene treffen, die bereits von struktureller Ungleichheit betroffen sind. Anti-Rassismus wird somit rhetorisch bejaht, während gleichzeitig politische Maßnahmen umgesetzt werden, die rassistische Ordnungen stabilisieren.

Zivilgesellschaftliche Organisationen übernehmen in diesem Kontext zentrale Aufgaben, sind jedoch mit Unterfinanzierung projektbasierter Förderungen, politischem Druck und Kriminalisierung konfrontiert. Fünf Jahre nach der Ankündigung eines NAPAR bleibt Anti-Rassismus in Österreich fragmentiert, unverbindlich und politisch nachrangig. Ein wirksamer Aktionsplan müsste rechtlich und sozial verbindlich sein, verschiedene staatliche Ebenen koordinieren und strukturelle bzw. systemische Ursachen von Rassismus adressieren. Solange ein solcher Rahmen fehlt, bleibt Anti-Rassismus vor allem eines: ein politisches Versprechen – ein Blueprint – ohne unmittelbare institutionelle Konsequenz und oft über die Köpfe der Betroffenen hinweg diskutiert.

All das spiegelt sich auch in den Erfahrungen von Betroffenen selbst wider. Eine Teilnehmerin der Umfrage der Dokustelle Österreich zu Rassismuserfahrungen im Rechtssystem berichtet:

„Seit ich denken kann, begegne ich Rassismus im Alltag: beim Einkaufen, auf dem Weg zur Arbeit, im Bus, bei der Bank, in der Schule, sogar durch eine ehemalige Professorin. Mir wurde immer wieder gesagt, ich solle ‘zurückgehen’. Aufgrund fehlender Fortschritte habe ich das Gefühl, dass keine Lösungen gesucht werden.“¹

¹Khalil, Dunia und punkt, a-l. (2026): Wenn Recht nicht schützt: Quantitative Studie und Handlungsempfehlungen zu antimuslimischem Rassismus im österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem, Wien: Dokustelle Österreich. Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Dokustelle_OEsterreich_Studie_Wenn_Recht_nicht_schuetzt_Antimuslimischer_Rassismus_im_Rechtssystem_Maerz_2026.pdf

Gerichtsurteil gegen diskriminierende Bekleidungs Vorschriften in Bädern

von
Theresa Hammer und Lioba Kasper, Klagsverband

Im Sommer 2023 wurden drei Frauen aus einem Freibad in Niederösterreich verwiesen, weil zwei von ihnen einen Burkini trugen. Die dritte Frau trug an diesem Tag einen Bikini. Dabei hatten sie sich vorab sowohl telefonisch als auch beim Einlass vergewissert, dass das Tragen eines Burkinis gestattet sei. Dennoch wurden sie nach einiger Zeit im Wasser vor den Augen aller Anwesenden aufgrund ihrer Badekleidung aus dem Becken geholt und zum Ausgang begleitet. Ein Gespräch mit dem Geschäftsführer wurde ihnen verweigert. Diese massiv demütigende und rassistische Erfahrung wollten die Frauen nicht einfach hinnehmen. Auch weil sie wussten, dass sie leider nicht die einzigen Betroffenen sind.

Unterstützt von der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Dokustelle Österreich, entschieden sie sich für den Rechtsweg. Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern brachte die über den Einzelfall hinaus bedeutende, strategische Klage wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot bei Dienstleistungen ein und führte das Verfahren. Das Bezirksgericht gab den Klägerinnen recht und sprach jeder 1.000 Euro Schadenersatz zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ein Urteil mit Signalwirkung

Erstmals wurde damit gerichtlich diese Erfahrung von antimuslimischem Rassismus anerkannt. Es wurde festgestellt, dass das Verweigern der Nutzung eines Schwimmbads aufgrund des Tragens eines Burkinis eine unmittelbare Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz darstellt, und zwar sowohl aufgrund der ethnischen

Zugehörigkeit als auch des Geschlechts. Diskriminiert wurden dabei nicht nur die beiden Frauen, die einen Burkini trugen, sondern auch jene Klägerin, die einen Bikini trug, da auch sie mitbetroffen war und die Zeit verständlicherweise nicht mehr diskriminierungsfrei im Schwimmbad genießen konnte. Bei der Bemessung des Schadenersatzes berücksichtigte das Gericht, dass der Vorfall unter Beobachtung anderer Personen stattfand, was die Demütigung verstärkte. Zudem betonte es die präventive Wirkung des Urteils.

Die rechtliche Schutzlücke bleibt

Das Gleichbehandlungsgesetz enthält nach wie vor kein Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Dass hier dennoch Recht gesprochen werden konnte, liegt daran, dass das Gericht die rassistische Dimension anerkannte. Ein wichtiger Schritt, der aber einen umfassenden gesetzlichen Diskriminierungsschutz nicht ersetzt. Der Klagsverband fordert seit Jahren, diese Lücke zu schließen.

BG Purkersdorf (2025): Urteil vom 9. März 2025, 6C 177/24s. Verfügbar unter: <https://www.klagsverband.at/klav2024/wp-content/uploads/2025/06/Urteil-1.-Instanz-geschwaerzt.pdf> (Zugriff am: 21.04.2026).

Klagsverband (2025): Klagsverband erwirkt Gerichtsurteil gegen sexistische Bekleidungs Vorschriften für Frauen in Bädern. Verfügbar unter: <https://www.klagsverband.at/archives/22191> (Zugriff am: 21.04.2026).



Mach dich stark gegen antimuslimischen Rassismus!



Melde deine Fälle!

DOKUSTELLE

Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus



Deine Spende für die Antirassismuarbeit
Dokumentations- und Beratungsstelle rassistischer Angriffe
IBAN: AT12 2011 1840 1418 4700 BIC: GIBAAATWWXXX

Rassismus im Gesundheitssystem

VON
Ümmü-Selime Türe

„Aufgrund eines unter die Haut eingesetzten medizinischen Stücks habe ich eine ärztliche Bestätigung benötigt, um am Flughafen nicht durch die Scan-Türen gehen zu müssen. Der Arzt fragte daraufhin, ob sie dann glauben, dass ich eine Terroristin bin.“

– Umfrageteilnehmerin

In den vergangenen Jahren haben die Dokustelle Österreich zahlreiche Fallmeldungen aus dem Gesundheitsbereich erreicht, in denen Betroffene ihre Erfahrungen schildern und dabei Enttäuschung und Verletztheit zum Ausdruck bringen. Oft handelt es sich um Kommentare und Äußerungen über Herkunft oder Körper, die unter anderem auf Rassismus, Colorism, Sexismus, Ableismus (Behindertenfeindlichkeit) und Bodyshaming beruhen. Rassismus wirkt im Gesundheitsbereich intersektional und hat weitreichende Folgen, da medizinische Versorgung von Abhängigkeit und (körperlicher) Vulnerabilität¹ geprägt ist.

Eine explorative Studie: Rassismus im Gesundheitswesen und seine gesundheitlichen Auswirkungen

Um diese Dynamiken systematisch zu untersuchen, hat die Dokustelle Österreich Ende 2024 eine Arbeitsgruppe namens "Gesundheit & Rassismus" gegründet, um Expert:innen aus unterschiedlichen Gesundheitsbereichen zusammenzubringen. Aufgrund der fehlenden Datenlage zu Rassismus in der Gesundheitsversorgung diente die explorative Studie als Grundlage für die Arbeit der Arbeitsgruppe. Die Studie basiert auf einer quantitativen Online-Befragung von 45 muslimischen Personen bzw. Personen, die als muslimisch gelesen werden, und analysiert Diskriminierungserfahrungen im österreichischen Gesundheitssystem aus einer machtkritischen und rassismuskritischen Perspektive. Die standardisierte Befragung erfasste Daten zu demografischen Merkmalen, sichtbarer muslimischer Zugehörigkeit und Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitswesen sowie Fragen zu gesundheitlichen Folgen wie psychisches Wohlbefinden, Stress, Angst und Vermeidungsverhalten als auch Vertrauen in Gesundheitsinstitutionen². Teilnehmende konnten in mehreren Fragen offene Zusatzantworten geben.

Macht, Rassismus und Gesundheit

„Ich bereite mich jetzt automatisch mental auf den Besuch beim Arzt bzw. im Krankenhaus vor.“ – Umfrageteilnehmerin

Immer wiederkehrende rassistische Erfahrungen im Alltag, wie die Frage nach der Herkunft, die kontinuierliche Andersmachung durch öffentliche Debatten sowie Beleidigungen oder Grenzverletzungen können chronischen Stress verursachen^{3,4,5}. So können alltägliche Aufgaben belastend erlebt werden, indem sich Betroffene beispielsweise mental auf mögliche Begegnungen vorbereiten, um Verletzungen zu vermeiden. Dieses konstante Navigieren im Alltag hat sowohl psychische als auch körperliche Folgen und verschlechtert langfristig den Gesundheitszustand der Betroffenen.^{6,7} Dieser Erschöpfungszustand, auch ‚racial battle fatigue‘ genannt, kann sich in Form von verschlechterten Blutdruckwerten, Diabetes, Schilddrüsenerkrankungen oder psychischen Erkrankungen wie Depressionen und Angststörungen zeigen, die durch Studien belegt wurden⁸. Diskriminierungserfahrungen sind keine zeitlich isolierten Erfahrungen, sondern auch

historisch bedingt, über Generationen hinweg wirksam und werden durch wiederkehrende Erfahrungen auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene verstärkt⁹. Antimuslimischer Rassismus als Phänomen manifestiert sich genau in jenen Strukturen, in denen Muslim:innen und muslimisch gelesene Menschen Diskriminierung erfahren.

Strukturelle Diskriminierung und sichtbare muslimische Identität

„Danke, dass ihr das macht, es muss in mehr Bereichen befragt werden, weil Diskriminierung in dem Gesundheitsbereich eine Art von ‚Silent Killer‘ sein kann. Fehldiagnose ist tödlich.“
– umfrageteilnehmende Person

Rassismuserfahrungen sind keine Einzelfälle, auch nicht in der Gesundheitsversorgung. Die Befragten schildern ihre Erfahrungen als wiederkehrende Erfahrungen und geben an, dass ihre sichtbare muslimische Zugehörigkeit (z. B. Kopftuch, Name) der Hauptgrund für Diskriminierung ist. 76,9 % der Befragten gaben an, dass sie aufgrund dieser Sichtbarkeit aggressivem oder gewalttätigem Verhalten ausgesetzt waren. Sichtbare muslimische Identität, insbesondere Kopfbedeckungen, vor allem jene, die von Frauen getragen werden, oder andere religiöse Kleidung ist ein zentraler Faktor für Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitssystem. Personen, die sichtbar muslimisch sind, erleben häufiger aggressive Handlungen, herablassende Kommunikation oder systemische Benachteiligung. (Dokustelle Österreich, 2026). 77,7 % berichten, dass ihre Schmerzen nicht oder nur teilweise ernst genommen wurden, 26,7 % über abwertende Kommunikation, fehlende Aufklärung oder Zeitdruck und 11,1 % von sexualisierten Grenzverletzungen. Diese Verletzungen erfolgen häufig subtil und zeigen wiederkehrende Muster wie abwertende Blicke oder Tonfall und unangebrachte Äußerungen oder verweigerte Krankschreibungen.

Die Symptome der Betroffenen werden kulturell oder religiös interpretiert, etwa so, dass das Tragen des Kopftuchs der Grund für die Kopfschmerzen sei oder dass Hitzewallungen auf die Kleidung zurückgeführt werden könnten. Herablassende Blicke und ignorierende Verhaltensweisen sind einige der Schilderungen der Betroffenen, die sie durch offene Antwortmöglichkeiten berichten konnten.

Rassismus wirkt direkt auf die Gesundheit: Viele Befragte berichten von Angstzuständen,

psychosomatischen Beschwerden und Vermeidungsverhalten im Gesundheitswesen, sowie von der Verstärkung des Gefühls von Ohnmacht und Entwürdigung. Dauerhafte Belastungen durch Rassismuserfahrungen erhöhen das Risiko für chronische Erkrankungen und können für Betroffene gravierende Folgen haben sowie ihre Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigen.

Handlungsempfehlungen:

Diskriminierung im Gesundheitswesen ist kein Zufall, sondern ein strukturelles Problem und das Ergebnis politischer und institutioneller Entscheidungen. Umso wichtiger ist es, die Erfahrungen von Betroffenen zu zentrieren und ihre Expertise in die aktive Gestaltung einer rassismussfreien Gesundheitsversorgung einzubeziehen.

Unsere Handlungsempfehlungen richten sich an Akteur:innen im Gesundheitswesen und an Politiker:innen, weil sie das Gesundheitssystem direkt und indirekt aktiv mitgestalten. Nachhaltige Veränderung in der Gesundheitsversorgung ist nur dann möglich, wenn strukturelle Barrieren und Ausschlüsse erkannt und abgebaut werden.

¹Vulnerabilität bezieht sich hier auf eine Verletzbarkeit, worin Personen, die Rassismuserfahrungen machen, bereits durch Stress und Ausschlüsse im Alltag vorbelastet sind.

²Golubovic, Esmeralda, Türe, Ümmü Selime, punkt, a-l und Soliman, Gomana (2026): (Antimuslimischer) Rassismus im österreichischen Gesundheitssystem: Eine explorative Studie zu gesundheitlichen Auswirkungen und rassismuskritische Handlungsempfehlungen. Wien. Dokustelle Österreich

³Carter, Robert T. (2007): Racism and Psychological and Emotional Injury – Recognizing and Assessing Race-Based Traumatic Stress, *The Counseling Psychologist*, 35 (1), S. 13–105.

⁴Cuff-Schöttle, Stephanie und Saase, Sabrina (2025): Rassismussensible systemische Beratung und Therapie, in: Saase, Sabrina / Namdiero-Walsh, Audrey / Schlör, Sophia / Dücker, Kira (Hrsg.): *Intersektionalität in Therapie und Beratung: (Un-)Möglichkeiten*, Baden-Baden: Nomos, S. 105–126.

⁵Gosteli, Dshamilja-Adeifio und Türe, Ümmü Selime (2025): Antimuslimischen Rassismus intersektional bearbeiten: Queer-feministische Ansätze für eine antirassistische Beratungspraxis, in: Saase, Sabrina / Namdiero-Walsh, Audrey / Schlör, Sophia / Dücker, Kira (Hrsg.): *Intersektionalität in Therapie und Beratung: (Un-)Möglichkeiten*, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 332–349.

⁶Gutiérrez, N. Y. und Mullan, J. (2022): *The Pain We Carry: Healing from Complex PTSD for People of Color*, 1. Auflage, Oakland: New Harbinger Publications.

⁷Mullan, Jennifer (2023): *Decolonizing therapy: Oppression, historical trauma, and politicizing your practice*, New York: W.W. Norton & Company. Dokustelle Österreich (2026): *Rassismus im Gesundheitssystem: Fokus antimuslimischer Rassismus*.

⁸Gee, Gilbert C. und Ford, Chandra L. (2011): „Structural Racism and Health Inequities: Old Issues, New Directions“, *Du Bois Review: Social Science Research on Race*, 8 (1), S. 115–132. <https://doi.org/10.1017/S1742058X11000130>

⁹Menakem, Resmaa (2017): *My grandmother's hands: Racialized trauma and the pathway to mending our hearts and bodies*. Central Recovery Press

Wenn Recht nicht schützt:

Antimuslimischer Rassismus im österreichischen Rechtssystem

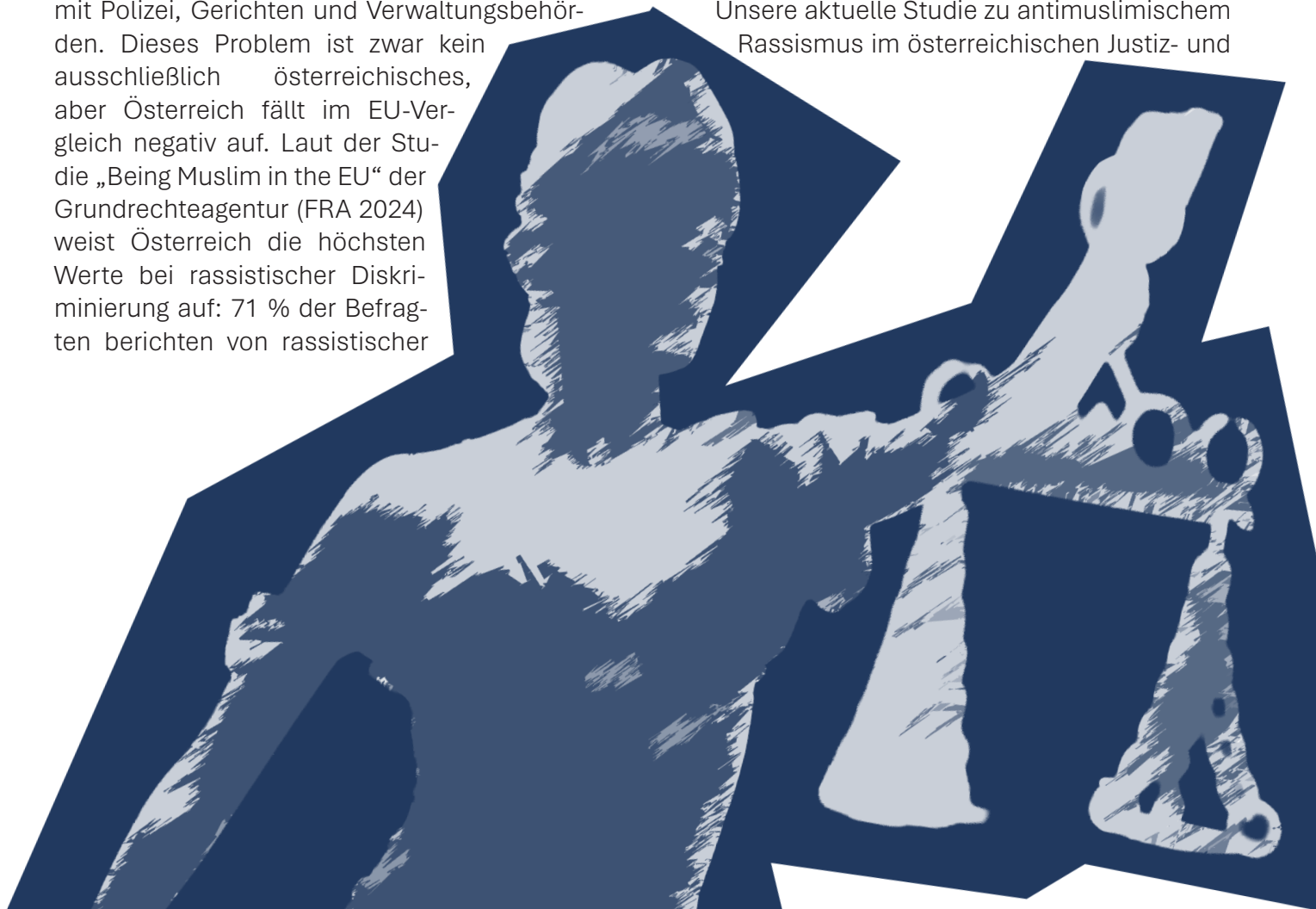
von Dunia Khalil

Rassismus im Rechtssystem ist kein Randphänomen und kein Zufall. Er entsteht dort, wo institutionelle Abläufe, gesellschaftliche Vorstellungen und individuelle Handlungen ineinandergreifen und wirkt genau deshalb so beständig. Das ist insbesondere daher problematisch, weil das Rechtssystem als zentrale Instanz zum Schutz vor Ungleichbehandlung gilt. Der Rechtsstaat gründet auf dem Versprechen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dieses Prinzip ist in Österreich klar verankert, etwa im Staatsgrundgesetz von 1867 und im Bundes-Verfassungsgesetz. Doch ein formales Bekenntnis zur Gleichheit reicht nicht aus, wenn sich in der Praxis zeigt, dass nicht alle gleichermaßen geschützt sind.

In Österreich berichten muslimische und als muslimisch gelesene Personen seit Jahren von solchen Erfahrungen, insbesondere im Kontakt mit Polizei, Gerichten und Verwaltungsbehörden. Dieses Problem ist zwar kein ausschließlich österreichisches, aber Österreich fällt im EU-Vergleich negativ auf. Laut der Studie „Being Muslim in the EU“ der Grundrechteagentur (FRA 2024) weist Österreich die höchsten Werte bei rassistischer Diskriminierung auf: 71 % der Befragten berichten von rassistischer

Diskriminierung innerhalb der letzten fünf Jahre.¹ Damit liegt Österreich im Vergleich der untersuchten Länder auf dem ersten Platz, was die häufigsten gemeldeten Erfahrungen von rassistischer Diskriminierung unter Muslim:innen betrifft. Zusätzlich weist Österreich aber auch eine der niedrigsten Melderaten (Stichwort: Underreporting) auf. Diese Berichte verweisen nicht auf isolierte Einzelfälle, sondern auf strukturelle Dynamiken, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen und den Zugang zu Recht faktisch erschweren. Wenn Menschen dem Recht nicht mehr vertrauen können, weil sie dort erneut Diskriminierung erfahren, gerät nicht nur individuelles Sicherheitsgefühl ins Wanken, sondern ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaats. Das Rechtssystem ist nicht losgelöst von gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Gerade deshalb ist es notwendig, diese Strukturen sichtbar zu machen und zu hinterfragen.

Unsere aktuelle Studie zu antimuslimischem Rassismus im österreichischen Justiz- und



Verwaltungssystem zeigt, dass viele muslimische und als muslimisch gelesene Menschen beim Zugang zum Recht mit strukturellen Barrieren und Misstrauen konfrontiert sind, welche Ausdruck von Diskriminierung sind.

Die Ergebnisse zeichnen ein deutliches Bild: Über 60 % der Befragten berichten von Diskriminierungs- oder Rassismuserfahrungen im Kontext des Justiz- und Verwaltungssystems. 70,9 % erlebten respektlose Behandlung, 60,8 % berichten von konkreter Diskriminierung und 57 % sehen ihre Rechte als verletzt an. Besonders auffällig ist die hohe Kontaktdichte mit staatlichen Institutionen: 65,8 % der Befragten hatten Kontakt mit der Polizei, 59,5 % mit Verwaltungsbehörden und 36,7 % mit Gerichten. Gleichzeitig verfügten nur 19 % über anwaltliche Vertretung. Viele berichten von pauschalisierenden Zuschreibungen, respektlosem Umgang und dem Gefühl bzw. der Erfahrung, unter Generalverdacht zu stehen. Das Vertrauen in staatliche Institutionen wird dadurch nachhaltig erschüttert.

Hinzu kommen erhebliche Wissenslücken. Über 60 % der Befragten kennen zentrale rechtliche Möglichkeiten nicht. Nur 8,9 % wurden aktiv über ihr Beschwerderecht informiert. Fehlende Information, komplexe Verfahren und mangelnde Unterstützung erschweren den Zugang zu Recht maßgeblich. Finanzielle Belastungen, lange Verfahrensdauern sowie Angst vor negativen Konsequenzen führen dazu, dass vorhandene Rechtsmittel oft nicht ausgeschöpft werden.²

Die Studie zeigt, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur in individuellen Interaktionen auftritt, sondern tief in institutionellen Strukturen verankert ist. Um dem entgegenzuwirken, formuliert unsere Studie konkrete Forderungen. Dazu gehören eine Reform und Harmonisierung des Antidiskriminierungsrechts, der Ausbau unabhängiger Beschwerdestellen, insbesondere im Polizeibereich, sowie die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für Rechtszugang und Antidiskriminierungsarbeit. Ebenso zentral sind verpflichtende rassismuskritische Schulungen für Beamt:innen, der Ausbau von Dolmetsch- und Informationsangeboten sowie eine stärkere institutionelle Verankerung von Antidiskriminierungsstrukturen.

Der Blick auf antimuslimischen Rassismus im Rechtssystem macht deutlich: Es geht nicht nur um individuelles Fehlverhalten, sondern um die Frage, wie gerecht ein System tatsächlich ist, das für alle gelten soll. Solange Menschen aus Angst,

fehlendem Vertrauen oder wegen struktureller Hürden ihre Rechte nicht wahrnehmen können, bleibt Gleichheit vor dem Gesetz ein uneingelöstes Versprechen. Ein funktionierender Rechtsstaat misst sich nicht an seinen Normen, sondern an seiner Praxis. Antimuslimischen Rassismus sichtbar zu machen und wirksam zu bekämpfen, ist daher keine Zusatzaufgabe, sondern eine demokratische Notwendigkeit.

Die folgenden Aussagen wurden im Rahmen qualitativer Erhebungen von Umfrageteilnehmenden geäußert und spiegeln Erfahrungen im Umgang mit der Polizei und dem Rechtssystem wider:

„Polizisten machen immer rassistische Kommentare oder z. B. diese Situation: ‚Dein Führerschein ist fake – gib mir deinen echten bosnischen Führerschein.‘“

„Ich habe einmal die Polizei gerufen, weil ein Mann uns bedroht hat, und die Polizei stand am Ende auf der gegnerischen Seite.“

„Jegliche Erfahrungen, die ich bisher, besonders mit der Polizei, machen musste, waren nicht wirklich willkommen. Es hat sich angefühlt, als würde man als Frau mit Kopftuch direkt in eine Schublade gesteckt werden.“

„Polizei hat mich geschlagen, erniedrigt und unrechtmäßig angezeigt.“

„Ich wurde nicht ernst genommen und eine Anzeige wurde erst beim zweiten Versuch aufgenommen.“



¹European Union Agency for Fundamental Rights (2024): Being Muslim in the EU – Experiences of Muslims, Wien: Publications Office of the European Union. Verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf

²Khalil, Dunia und punkt, a-l. (2026): Wenn Recht nicht schützt: Quantitative Studie und Handlungsempfehlungen zu antimuslimischem Rassismus im österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem, Wien: Dokustelle Österreich. Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Dokustelle_OEsterreich_Studie_Wenn_Recht_nicht_schuetzt_Antimuslimischer_Rassismus_im_Rechtssystem_Maerz_2026.pdf

Hass im Netz: Wie antimuslimische Hetze im Jahr 2025 funktioniert

von Rifat Büyükyorulmaz

Soziale Medien verändern sich rasant. Politische Meinungen prallen immer stärker aufeinander, während technische Mechanismen die Stimmung zusätzlich anheizen. 2025 wurde im deutschsprachigen Raum zum Wendepunkt: Hitzige Debatten machten soziale Netzwerke zu Orten von Hass und Hetze.¹ Hassrede wird dabei gezielt eingesetzt, um Grenzen zu verschieben, Menschen einzuschüchtern und extremistische Gruppen zu stärken.

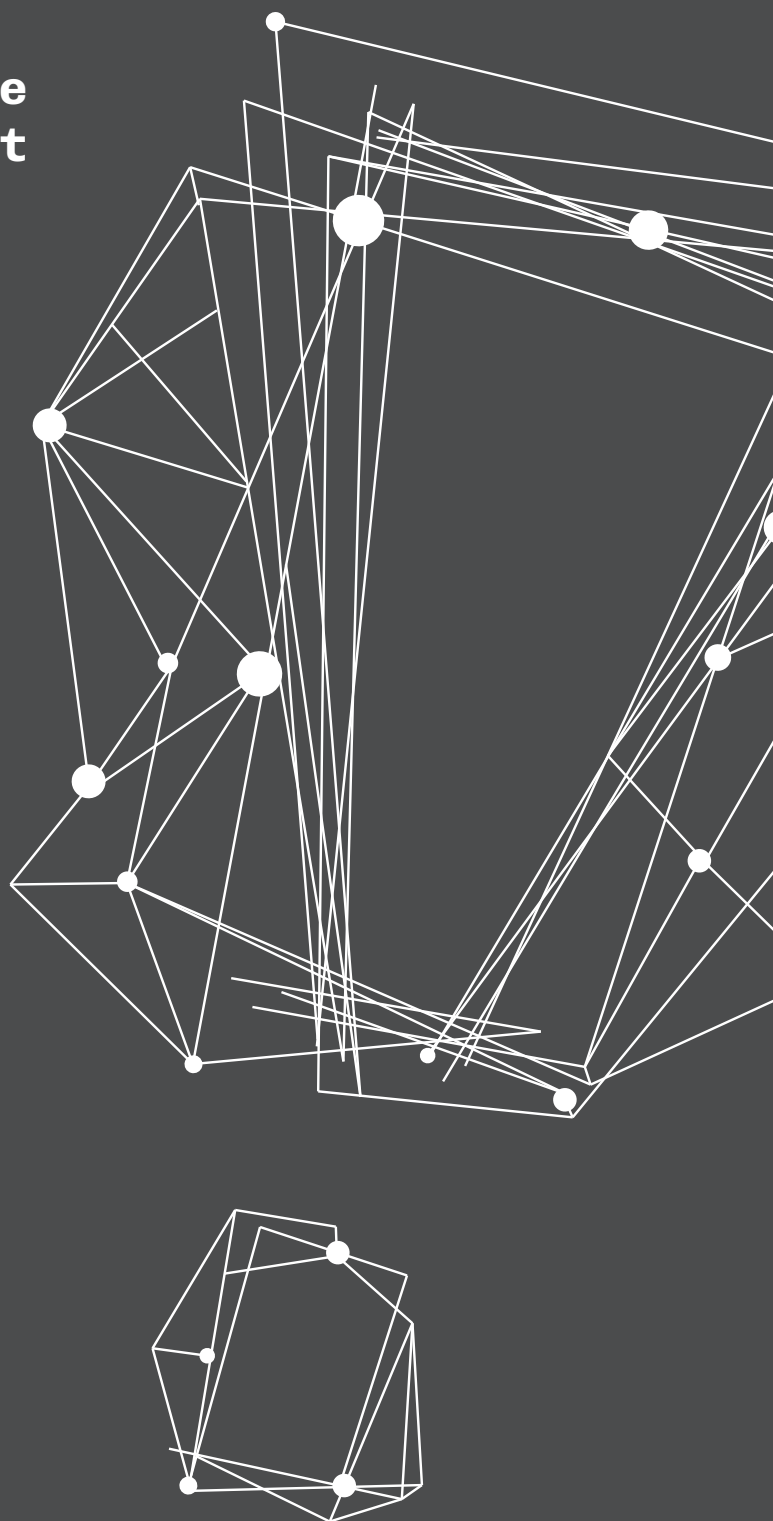
Dieser Bericht untersucht, wie Hass im Netz funktioniert und welche Sprache dabei genutzt wird. Grundlage ist ein Datensatz des European Observatory of Online Hate (EOOH) aus dem Jahr 2025. Das EOOH nutzt Künstliche Intelligenz, um toxische Inhalte im Netz zu erkennen.² Für die Analyse wurden über 450.000 deutschsprachige Beiträge untersucht, die bereits gezielt auf antimuslimische Hassrede gefiltert worden waren. Andere Formen von Hass wurden bewusst ausgeschlossen, um dieses Problemfeld genauer zu betrachten.

Die Ergebnisse sind erschreckend: Rund 75.000 der gefilterten Nachrichten waren toxisch³, das entspricht 16,5 Prozent aller untersuchten Beiträge. Bei 92 Prozent der antimuslimischen Hasskommentare wurde ausdrücklich die Religion angegriffen. Zudem enthielt mehr als ein Viertel offene Gewaltfantasien.

Woher stammen die Daten und wie werden sie ausgewertet?

Das EOOH nutzt ein spezielles Computerprogramm, das große Textmengen analysiert und dabei nicht nur Schimpfwörter, sondern auch den Zusammenhang von Sätzen erkennt. Jeder Text erhält einen Wert zwischen 0 (harmlos) und 1 (extrem gefährlich). Ein Wert von 1 bedeutet, dass direkt zu körperlicher Gewalt aufgerufen wird

Um diese Zahlen besser zu verstehen, hilft die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen wie



der Dokustelle Österreich. Die Beratungsstelle dokumentiert antimuslimische Vorfälle und unterstützt Betroffene. Sie zeigt auch, wie sich Rassismus mit anderen Benachteiligungen überschneidet, etwa wenn Frauen besonders stark angefeindet werden.⁴ Die Dokumentationsarbeit der Dokustelle Österreich und der gegenständliche Report verdeutlichen, wie Hass im Internet zu realer Gewalt führt.

Wo der Hass am größten ist

Ein Blick auf die reinen Zahlen des EOOH zeigen das Ausmaß des Problems:

Analytische Metrik	Erfasster Wert
Gesamtzahl der Beiträge	453.146
Davon toxische Beiträge	74.879 (16,5 %)
Durchschnittlicher Toxizitätswert	0,26
Gewaltvolle Sprache im Netz	26,0 %
Expliziter Bezug auf Religion	92,0 %

—————
Analyseergebnisse des EOOH

Die Daten zeigen deutliche Unterschiede: X (vormals Twitter) ist mit 85 Prozent aller untersuchten Fälle und 90,3 Prozent der extremen Hassnachrichten das unangefochtene Zentrum der Hetze. Der dortige Algorithmus belohnt Wut mit Reichweite⁵, während die Anteile auf Facebook (3 Prozent) und YouTube (9 Prozent) deutlich geringer ausfallen.

Die Folgen im echten Leben

Dass 92 Prozent der toxischen Nachrichten auf die Religion zielen, zeigt: Die Hetze richtet sich primär gegen die religiöse Identität. Dieser digitale Hass bereitet den Boden für reale Gewalt. So dokumentierte die Dokustelle Österreich für 2024 über 1.300 antimuslimische Übergriffe. Zu über 75 Prozent trafen Übergriffe Frauen, insbesondere Kopftuchträgerinnen, die oft fälschlich als Sicherheitsrisiko oder Bedrohung angefeindet werden.⁶

Wörter als Waffen: ‚Remigration‘ und ‚Islamisten‘

Ein Blick auf Schlüsselwörter zeigt, wie Online-Hass funktioniert: Das Wort des Jahres 2025, „Remigration“, nutzten rechte Gruppen im Wahlkampf massiv, um geplante Vertreibungen zu verharmlosen.⁷ Dabei kam auch KI zum Einsatz, um mit Drohbildern Ängste im DACH-Raum zu schüren und Plattformfilter zu umgehen.⁸ Zudem wird der Begriff „Islamisten“ missbraucht, um Muslim:innen pauschal zu verdächtigen.⁹ Rassismus tarnt sich so als Sicherheitspolitik, da die Grenze zur

Religion verschwimmt. Simple Abwertungen wie „dumm“ senken die Hemmschwelle schließlich weiter und vergiften das Netzklima.¹⁰

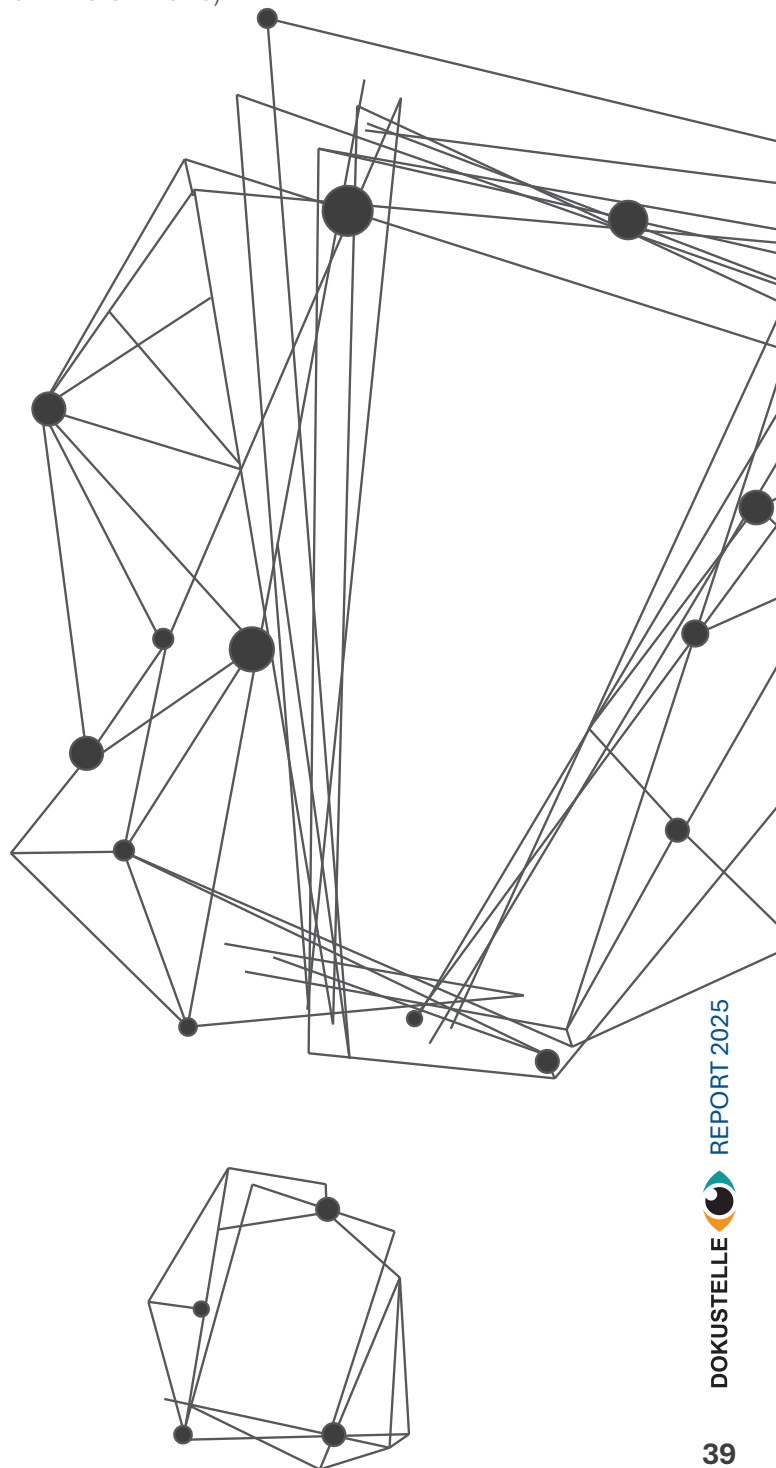
Was jetzt passieren muss

Die Analyse von über 450.000 Nachrichten zeigt: Antimuslimischer Hass ist tief im digitalen Alltag verankert. X (vormals Twitter) entzieht sich hier seiner Verantwortung.¹¹ Besonders gefährlich sind offene Gewaltaufrufe und die Normalisierung von Begriffen wie „Remigration“, was die Sicherheit vieler direkt bedroht.¹² Die Politik muss handeln: durch klare Rassismus-Definitionen, strengere Plattformkontrollen, Aufklärung sowie die langfristige Finanzierung von Beratungsstellen.¹³ Nur Staat und Zivilgesellschaft gemeinsam können diesen Hass stoppen.



¹Amnesty International (2025): Bundestagswahl 2025: Sicher in Vielfalt leben, Amnesty.de. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.de/deutschland-bundestagswahl-2025-gewalt-hate-speech-rassismus-diskriminierung> (Zugriff am: 25.04.2026).

- ²European Observatory of Online Hate (2025): Monthly Report October 2025. Verfügbar unter: <https://eoooh.eu/articles/online-hate-october-wg6za> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ³Der Begriff ‚toxisch‘ ist im Rahmen dieser Untersuchung kein bloßes Modewort, sondern klar definiert: Nach den Kriterien des EOOH beschreibt er den messbaren Grad an illegaler Hassrede und schädlichen Inhalten. Dies umfasst die gezielte Diskriminierung aufgrund geschützter Kategorien (wie etwa Religion oder sexueller Orientierung) bis hin zu konkreten Todesdrohungen. Nachrichten werden dabei algorithmisch in Kategorien von unbedenklich (Score von 0) bis hin zu extrem toxisch (Score von 0,8 bis 1) eingestuft.
- ⁴Dokustelle Österreich (2025): Antimuslimischer Rassismus Report 2024. Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Antimuslim_Racism_Report_2024_Short_Version-2.pdf (Zugriff am: 25.04.2026).
- ⁵Reuter, Markus (2025): Studien zu Algorithmen: TikTok und X pushen rechte Parteien, [online] <https://netzpolitik.org/2025/studien-zu-algorithmen-tiktok-und-x-pushen-rechte-parteien/> [25.04.2026].
- ⁶Dokustelle Österreich (2025): Antimuslimischer Rassismus Report 2024. Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Antimuslim_Racism_Report_2024_Short_Version-2.pdf (Zugriff am: 25.04.2026).
- ⁷CSO Hate (2026): Remigration, CSO hate.org. Verfügbar unter: <https://www.csohate.org/2026/01/20/remigration/> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ⁸Institute for Strategic Dialogue (2025): Generative AI and the German Far Right: Narratives, tactics and digital strategies. Verfügbar unter: <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2025/02/The-use-of-generative-AI-by-the-German-Far-Right.pdf> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ⁹INACH (2025): Framing Hate: AfD migration messaging on social media in the 2025 German elections. Verfügbar unter: <https://www.inach.net/wp-content/uploads/Framing-Hate-2025.pdf> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ¹⁰Journal of Speech Sciences (2025): Hate speech compounds in the German immigration discourse, Verfügbar unter: https://portal.findresearcher.sdu.dk/files/297169485/View_of_Hate_speech_compounds_in_the_German_immigration_discourse_on_Twitter_Journal_of_Speech_Sciences.pdf (Zugriff am: 25.04.2026).
- ¹¹Reuter, Markus (2025): Studien zu Algorithmen: TikTok und X pushen rechte Parteien, netzpolitik.org. Verfügbar unter: <https://netzpolitik.org/2025/studien-zu-algorithmen-tiktok-und-x-pushen-rechte-parteien/> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ¹²Institute for Strategic Dialogue (2025): Generative AI and the German Far Right: Narratives, tactics and digital strategies. Verfügbar unter: <https://www.isd-global.org/wp-content/uploads/2025/02/The-use-of-generative-AI-by-the-German-Far-Right.pdf> (Zugriff am: 25.04.2026).
- ¹³Dokustelle Österreich (2025): Antimuslimischer Rassismus Report 2024. Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Antimuslim_Racism_Report_2024_Short_Version-2.pdf (Zugriff am: 25.04.2026).





Community Evaluation: Wissen, Macht und ‚politischer Islam‘

von Rumeysa Dür-Kwieder

„Es kann nicht sein, dass grundlegende Prinzipien wissenschaftlicher Verantwortung dort relativiert werden, wo sich Forschung mit Muslim:innen – leider meist über statt mit – beschäftigt. Forschung trägt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft – nicht gegenüber politischen Interessen.“

– a-l punkt, Teil des Autor:innenteams

Wessen Wissen zählt? Wer bestimmt, welche Narrative über Muslim:innen in Österreich dominieren? Und welche Auswirkungen haben wissenschaftliche Studien über Muslim:innen auf muslimische Communities?

Im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit 19 Akademiker:innen, zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und Community-Expert:innen wurde in Österreich erstmals ein Forschungsprojekt initiiert, das Muslim:innen nicht nur eine Stimme gibt, sondern einen Paradigmenwechsel im Verhältnis zwischen Forschenden und Geforschten anstößt. Die jahrzehntelange Forschungspraxis, in der Muslim:innen vor allem Gegenstand von Beobachtung und Begutachtung waren, wird dabei kritisch hinterfragt. Ausgewählte Studien zu Muslim:innen und zum Islam, insbesondere im Kontext des häufig bemühten Begriffs des sogenannten ‚politischen Islams‘, wurden retrospektiv hinsichtlich ihrer Methodik und Umsetzung geprüft.

Die Community Evaluation zeigt deutlich, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Muslim:innen in Österreich häufig von anti-muslimisch-rassistischen Annahmen, politischen

Interessen und einer mangelnden Einbindung der betroffenen Communities geprägt ist. Zahlreiche Studien reproduzieren stereotype Narrative, anstatt diese kritisch zu hinterfragen, und tragen damit zur Marginalisierung und Stigmatisierung muslimischer Gemeinschaften bei.

Zu den festgestellten methodischen Mängeln zählen unter anderem suggestive Fragestellungen, fehlende Kontrollgruppen, die Einbindung Minderjähriger ohne ausreichender Zustimmung der Erziehungsberechtigten, mangelnde Transparenz hinsichtlich der Auftraggeber:innen, unzureichende Kommunikation von Forschungszielen sowie fehlende Rückmeldestrukturen für Befragte.

Die Ergebnisse der Evaluation verdeutlichen, dass zwar nicht jede Forschung zu Muslim:innen in Österreich problematisch ist, ein erheblicher Teil jedoch deutliche Defizite in Ausrichtung und Durchführung aufweist. Wissenschaft ist in diesen Fällen kein neutraler Ort, sondern kann gesellschaftlichen Schaden verstärken, anstatt dem Anspruch einer verantwortungsvollen und reflektierten Wissensproduktion gerecht zu werden.

Forschung über Muslim:innen braucht dringend einen Paradigmenwechsel. Wissenschaft muss

den Anspruch verfolgen, bestehende Machtdynamiken kritisch zu hinterfragen und sich nicht für politische oder gesellschaftliche Interessen instrumentalisieren zu lassen. Forschung soll ethischen und prinzipienbasierten Standards entsprechen.

Dazu gehört eine transparente Kommunikation mit den jeweiligen Communitys sowie eine stärkere Partizipation von muslimischen Forscher:innen und Expert:innen. Besonders wichtig ist hierbei eine echte, nicht nur symbolische Einbindung, die sicherstellt, dass muslimische Stimmen in der Forschung authentisch und gleichwertig vertreten sind. Diese Partizipation sollte nicht nur auf den wissenschaftlichen Prozess beschränkt bleiben, sondern auch die politische und gesellschaftliche Dimension der Forschung mit einbeziehen.

Die konkrete Umsetzung dieses Paradigmenwechsels erfordert eine stärkere Praxis des community-basierten Arbeitens. Insbesondere die Wissenschaft sollte verstärkt von den Erfahrungen und Perspektiven der Communitys profitieren und diese aktiv in den Forschungsprozess einfließen lassen. Hierzu wäre es notwendig, dass wissenschaftliche Institutionen mehr Ressourcen für die Zusammenarbeit mit Community-Akteur:innen bereitstellen, um eine gleichwertige Partnerschaft zu fördern. Ein wichtiger und notwendiger Schritt dabei ist, weg von der Finanzierung größerer staatsnaher Institute und mehr in Richtung ausgebauter Förderstrukturen für unabhängige, staatlich und politisch nicht gebundene Zusammenschlüsse muslimischer Akademiker:innen und Communities zu gehen.

Eine der zentralen Erkenntnisse der Evaluation ist, dass es dringend notwendig ist, die Wissensproduktion über Muslim:innen in Österreich stärker aus einer breitgefächerten Perspektive der direkt Betroffenen zu gestalten. Muslimische Gemeinschaften sollten die Möglichkeit haben, eigene Forschungsfragen zu formulieren, selbstständig Studien durchzuführen und ihre Expertise in gesellschaftliche Debatten einzubringen. Es braucht gezielte Förderungen für rassismuskritische Forschung, die nicht über, sondern mit Muslim:innen arbeitet. Nur so kann sichergestellt werden, dass wissenschaftliche Erkenntnisse tatsächlich zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung beitragen und nicht bestehende Diskriminierungs- und Marginalisierungsmuster weiter verstärken.

Die Analyse zeigt auch, dass Medien und politische Akteur:innen eine zentrale Rolle in der Verbreitung von Forschungsnarrativen spielen.

Einseitige Berichterstattung und selektive Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse tragen maßgeblich zur Konstruktion eines problematisierenden Diskurses über Muslim:innen bei. Dies verstärkt nicht nur Vorurteile, sondern hat konkrete negative Auswirkungen auf die Lebensrealitäten muslimischer Menschen in Österreich, etwa durch restriktive Gesetzgebungen oder gesellschaftliche Exklusion. Es bedarf daher einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Medien und Community-Akteur:innen, um Forschungsergebnisse differenziert zu kontextualisieren und eine perspektivenreichere sowie schadensreduzierende Wissensproduktion zu fördern.

Dabei muss Schadensreduktion zum Grundprinzip jeglicher Forschung über marginalisierte Personengruppen werden. Eine gerechtere und partizipative Wissensproduktion kann nur gelingen, wenn Wissenschaft klare Verantwortung für gesellschaftliche Teilhabe übernimmt.



Punkt, Anna-Laura, Dür-Kwieder, Rumeysa und Kadri-
oski, Lulzim (2025): Community Evaluation: Wissen,
Macht und ‚politischer Islam‘: Eine Evaluierung von
Studien über Muslim:innen in Österreich aus Com-
munity-Perspektive, Wien: Dokustelle Österreich.
Verfügbar unter: https://dokustelle.at/fileadmin/Dokumente/Community_Evluation_2025.pdf



1. Anerkennung von antimuslimischen Rassismus

Wir fordern eine einheitliche Arbeitsdefinition sowie das öffentliche Bekenntnis politischer Entscheidungsträger:innen, antimuslimischen Rassismus als gesamtgesellschaftliches Problem anzuerkennen und umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen umzusetzen.

2. Intersektionale Perspektive

Ein intersektionales Verständnis muss Grundlage aller Maßnahmen sein, um Mehrfachdiskriminierungen wirksam zu begegnen und Betroffene gezielt zu schützen.

3. Rassismuskritische Bildung

Rassismuskritische, dekoloniale und intersektionalitätsinformierte Inhalte gehören verpflichtend in Lehrpläne und Lehramtsstudien. Lehrkräfte müssen, in Zusammenarbeit mit community-basierten und betroffenenzentrierten Organisationen, kontinuierlich fortgebildet werden. Auch Schüler:innen brauchen Sensibilisierungs- sowie Empowerment-Workshops und Heilungsräume (healing spaces) an Schulen.

4. Unabhängige psychosoziale Beratung

Betroffenenorganisationen brauchen gesicherte Finanzierung für den Ausbau und die langfristige Sicherung kostenloser, wohnortnaher psychosozialer Beratungs- und Therapieangebote.

5. Schutz im Strafverfahren

Betroffene müssen emotional und finanziell entlastet, sekundäre Viktimisierung verhindert und die Möglichkeit zur kostenlosen Vertretung durch Beratungsstellen gesichert werden.

6. Konsequente Ermittlungen bei rassistisch motivierten Straftaten

Das Justizministerium muss rassistisch motivierte Straftaten systematisch evaluieren, Schwachstellen offenlegen und Verbesserungen umsetzen. Der Schutz durch das Gleichbehandlungsgesetz des Bundes muss insbesondere auf Religion erweitert werden.

7. Menschenrechtskonforme Sicherheitspolitik

Das im Sommer 2021 abgeseignete Anti-Terror-Gesetz (TeBG) beinhaltet den Straftatbestand § 247b StGB „religiös motivierte extremistische Verbindung“ und den damit verbundenen Erschwerungsgrund in § 33 StGB „aus religiös motivierten extremistischen Beweggründen“. Dieser Straftatbestand darf nicht zur Stigmatisierung muslimischer Personen führen. Sicherheitspolitik muss die Grundrechte wahren.

8. Religionsfreiheit & Diskriminierungsschutz

Die Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften sowie die Freiheit der Religionsausübung müssen ohne staatliche Kontrolle gewährleistet sein. Islamgesetz-Novellen von 2015 und 2021 sind aufzuheben. Religiöse Zugehörigkeit, erkennbar durch Praktiken, Kleidung, Aufenthalt an Gebetsorten etc., darf kein Überwachungskriterium sein.

9. Unabhängige Kontrollinstanzen für Exekutive und Sicherheitsdienste

Polizeigewalt muss unabhängig aufgeklärt, Betroffene entschädigt und Kontrollstellen nach EMGR-Standards eingerichtet werden – insbesondere im Kontext der „Operation Luxor“.

10. Solidarität gegen Rassismus & Community-Stärkung

Rassismuskritische Empowerment-Arbeit muss als elementarer Bestandteil in relevanten Förderbereichen der politischen Bildung, Demokratieförderung, Extremismusprävention und Jugendarbeit ergänzt und entsprechend gefördert werden. Rassismuskritische Inhalte und Therapieformen gehören verpflichtend in therapeutische Aus- und Fortbildungen.

11. Schutz zivilgesellschaftlicher Räume (civic spaces) & Meinungsfreiheit

Zivilgesellschaftliches Engagement von Menschenrechtsaktivist:innen und betroffenenzentrierten Menschenrechtsorganisationen sowie die Presse- und Meinungsfreiheit müssen gesetzlich geschützt und gestärkt werden. Einschüchterung durch Strafverfahren gegen NGOs oder Journalist:innen darf nicht folgenlos bleiben.

12. Rassismuskritische Medien

Medienschaffende tragen Verantwortung für eine differenzierte und faire Berichterstattung. Rassismuskritische Perspektiven müssen fester Bestandteil journalistischer Aus- und Weiterbildung sein, um diskriminierende Narrative zu erkennen, zu vermeiden und einer verzerrten öffentlichen Darstellung entgegenzuwirken.

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

VERLETZT
VERLETZT

JEDEN TAG.

Und trotzdem wird die Arbeit
dagegen bis heute nicht
ausreichend gefördert.

Wir halten dagegen –
mit zu wenig Mitteln, aber
mit voller Verantwortung.

DESHALB BRAUCHEN WIR DICH.

Deine Spende gibt Schutz, deine Fördermitgliedschaft gibt **Hoffnung.**

Verwendungszweck: **Dokustelle Spende** • IBAN: **AT12 2011 1840 1418 4700**
BIC: **GIBAATWWXXX**

DOKUSTELLE

Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

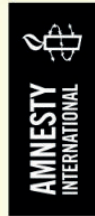


DU FÜHLST DICH OFT MACHTLOS?

**MELDE DICH JETZT ZUM
KONTER KOLLEKTIV AN!**



**Gemeinsam gegen
Hass im Netz!**



**THE SURVIVAL
OF ANTI-RACISM
IN EUROPE IS IN
YOUR HANDS.**

DONATE TODAY

WWW.DONORBOX.ORG/FUND-ENAR



ENAR

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS REPORT 2025

DOKUSTELLE 
Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

    @dokustelle